

Synopsis zum Stand der Diskussion um die Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 1/63
Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin	Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin	Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin	Über die Endgültigkeit der Verfassung wurde in der Kommission bisher nicht beraten
<p>Das Konzil der Humboldt-Universität hat am 21. Oktober 1997, 26. Februar 1999, am 23. November 1999, am 28. Juni 2000, am 28.11.2001 und am 30.11.2004 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), folgende Vorläufige Verfassung als Teilgrundordnung beschlossen. Sie fußt auf der Ermächtigung in § 7 a BerlHG und wird gestützt auf § 17 Abs. 2 des zwischen dem Land Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin geschlossenen Vertrages. Mit der Vorläufigen Verfassung erprobt die Humboldt-Universität neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung mit dem Ziel, die Entscheidungsprozesse zu vereinfachen sowie die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Sie dient der Erprobung vor allem neuer Organisationsstrukturen.</p>	<p>¹Das Konzil der Humboldt-Universität hat am 21. Oktober 1997, 26. Februar 1999, am 23. November 1999 und am 28. Juni 2000 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 5. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das <u>9.</u> Gesetz zur Änderung des Berliner Hochschulgesetzes vom <u>30. Januar 2003 (GVBl. S. 25)</u>, folgende Vorläufige Verfassung als <u>Teilgrundordnung</u> beschlossen. ²Sie fußt auf der Ermächtigung in § 7 a BerlHG und wird gestützt auf § 17 Abs. 2 des zwischen dem Land Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin geschlossenen Vertrages. ³Mit der Vorläufigen Verfassung erprobt die Humboldt-Universität neue Modelle der Leitung, Organisation und Finanzierung mit dem Ziel, die Entscheidungsprozesse zu vereinfachen sowie die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. ⁴Sie dient der Erprobung vor allem neuer Organisationsstrukturen. ⁵<u>Nach Durchführung einer gem. § 4 Abs. 3 dieser Ordnung vorgesehenen und einer vom Konzil am 13. Mai 2003 in Auftrag gegebenen Evaluation, hat das Konzil am 2. November 2004 die Vorläufige Verfassung entfristet und am ???.?.2005 erneut geändert.</u></p>	wie gehabt	noch nicht beraten
Soweit die Vorläufige Verfassung von den §§ 24 bis 29, 34 bis 36, 51 bis 58, 60 bis 67, 69 bis 75 sowie 83 bis 121 BerlHG abweicht, ist diese Abweichung durch § 7 a BerlHG gedeckt.	wie gehabt	wie gehabt	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 2/63
<p>Soweit diese Vorläufige Verfassung von den Regelungen des BerlHG abweicht, hat ihr das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 64 BerlHG am 27. Oktober 1997, 24. März 1999, am 21. März 2000 und am 19. September 2001 zugestimmt, und der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Abweichungen vom BerlHG am 13. Januar 1998 im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen, am 13. April 1999, am 24. Mai 2000 und am 22. Januar 2002 befristet zugelassen, zugleich hat er die Vorläufige Verfassung befristet bestätigt; die am 24. Mai 2000 zugelassenen Abweichungen wurden am 23. August 2000 bestätigt. Der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Änderung vom 30.11.2004 am 07.12.2004 bestätigt.</p>	<p>⁷Soweit diese Vorläufige Verfassung von den Regelungen des BerlHG abweicht, hat ihr das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin gemäß § 64 BerlHG am 27. Oktober 1997, 24. März 1999, am 21. März 2000 und, am 19. September 2001 <u>und am ???.?.2005</u> zugestimmt, und der Senator für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Abweichungen vom BerlHG am 13. Januar 1998 im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen, am 13. April 1999, am 24. Mai 2000 und am 22. Januar 2002 befristet zugelassen, zugleich hat er die Vorläufige Verfassung befristet bestätigt; die am 24. Mai 2000 zugelassenen Abweichungen wurden am 23. August 2000, <u>die am ???.?.2005 erfolgte Änderung am ???.?.200?</u> bestätigt.</p>	<p>wie gehabt</p>	
	<p><u>Präambel</u></p>		

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 3/63
	<p>EINGEDENK DER VON WILHELM UND ALEXANDER VON HUMBOLDT BEGRÜNDETEN WISSENSCHAFTLICHEN TRADITIONEN UND IM BEWUSSTSEIN DER VERANTWORTUNG, DIE DIE WISSENSCHAFT FÜR DIE UNVERLETZLICHKEIT DER MENSCHENWÜRDE, FÜR DIE BEWAHRUNG UND VERBESSERUNG DER LEBENS- UND UMWELTBEDINGUNGEN UND FÜR DEN ERHALT DES FRIEDENS TRÄGT.</p> <p>BESTREBT, DIE FREIHEIT VON LEHRE, STUDIUM UND FORSCHUNG ALS UNVERÄUßERLICHES GRUNDRECHT ZU SICHERN, DIE ZUSAMMENARBEIT UND SOLIDARGEMEINSCHAFT ALLER FORSCHENDEN, LEHRENDEN UND LERNENDEN ZU ERMÖGLICHEN UND ALLE ANGEHÖRIGEN DER UNIVERSITÄT IN DIE GESTALTUNG DER GEMEINSAMEN ARBEIT EINZUBEZIEHEN.</p> <p>HABEN SICH DIE FREI GEWÄHLTEN MITGLIEDER DES KONZILS DIESE VERFASSUNG GEGEBEN.</p>	bisher nicht beraten	Die Präambel ist bis auf den letzten Teilsatz identisch mit jener der alten Grundordnung der Humboldt-Universität zu Berlin von 1997. Der Wunsch nach Wiederaufnahme einer Präambel in die Verfassung entstand aus der Kritik, dass das Leitbild der HU von allen Ordnungen und Grundsätzen losgelöst und zu lang ist. Zudem richtet es sich eher nach außen als nach innen und wird von den Universitätsmitgliedern daher nicht als für das eigene Selbstverständnis als Mitglieder der HU verbindlich wahrgenommen.
Abschnitt A: Verhältnis des Landes zur Universität	Abschnitt A: Verhältnis des Landes zur Universität	Abschnitt A: Verhältnis des Landes zur Universität	
§ 1 Grundsätze	wie gehabt	wie gehabt	
(1) Die Personalverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung, die Haushalts- und Finanzverwaltung der Universität, die Erhebung von Gebühren sowie die Krankenversorgung sind staatliche Angelegenheiten.	wie gehabt	wie gehabt	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 4/63
<p>Sie werden von der Universität zusammen mit den akademischen Angelegenheiten in einer Einheitsverwaltung erfüllt. Das Land besitzt die Fachaufsicht; vor Einzelweisungen ist dem Kuratorium Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Soweit fachaufsichtlich nichts anderes festgelegt wird, kann das Kuratorium in übertragenen staatlichen Angelegenheiten gegenüber anderen Organen verbindliche Weisungen erteilen.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>wie gehabt</p>	
<p>(2) ¹Das Land besitzt die Rechtsaufsicht. ²Sie wird durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unabhängig von den Aufsichtsbefugnissen des Präsidenten oder der Präsidentin nach § 56 BerHG ausgeübt.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>wie gehabt</p>	
		<p>(3) Die Charité – Universitätsmedizin Berlin ist eine gemeinsame Gliedkörperschaft der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität Berlin. Das Nähere regelt die Landesgesetzgebung.</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 5/63
	Abschnitt AA: Lehre, Studium, Forschung	bisher nicht beraten	Der Abschnitt AA übernimmt weitestgehend die Vorschläge der alten Verfassungskommission zu Fragen von Lehre, Studium und Forschung, die bisher keine Berücksichtigung in der Vorläufigen Verfassung gefunden haben, wohl aber in der alten Grundordnung geregelt waren. Zwar legen die Bestimmungen weitestgehend nur Absichtserklärungen fest, weswegen die Gefahr besteht, dass es zu Differenzen zwischen Verfassungstext und Verfassungswirklichkeit kommen kann, andererseits handelt es sich um so elementare Fragen des Selbstverständnisses der Universität, dass die Durchsetzung einzelner Bestimmungen nur dann wahrscheinlich scheint, wenn sie an prominenter Stelle für die gesamte Universität geregelt sind. Nach Wegfall der detailreichen Grundordnung sollten sich diese Grundsätze in der Verfassung wiederfinden.
	§ 1a Grundsätze zu Lehre, Studium, Forschung	bisher nicht beraten	
	(1) ¹ Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Lehre, Studium und Forschung sind die Mitglieder der Humboldt-Universität den Zielen der Präambel verpflichtet. ² Lehre, Studium und Forschung sind in ihrer Bedeutung gleichrangig.	bisher nicht beraten	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 6/63
	(2) ¹ Die Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin bedenken ihre Verantwortung für die Bedingungen und Folgen wissenschaftlicher Erkenntnisse angesichts eines möglichen Missbrauchs. ² Sie machen die Ergebnisse ihrer Forschung grundsätzlich durch Veröffentlichung allgemein zugänglich. ³ Die Universität gewährleistet bei ethischen Bedenken gegen Lehrinhalte und Forschungsziele geeignete Möglichkeiten für einen hochschulöffentlichen Diskurs.	bisher nicht beraten	Neuer Satz 2 – “Sie machen die Ergebnisse ihrer Forschung grundsätzlich durch Veröffentlichung allgemein zugänglich.” Dies mag zwar selbstverständlich sein, steht aber angesichts zunehmender Bedeutung von Drittmitteln an der Hochschulfinanzierung und Erfahrungen an US-amerikanischen Universitäten unter einem gewissen Regelungsbedürfnis. Zugleich ist es Voraussetzung für einen angemessenen Diskurs über ethische Grenzen von Forschung und Lehre, wie er in Satz 3 gefordert wird.
	(3) ¹ Die Universität hat die ständige Aufgabe, Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung der Wissenschaften und die Bedürfnisse und Veränderungen der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis zu überprüfen und weiterzuentwickeln und gegebenenfalls neuartige Studiengänge zu etablieren. ² Die Universität fördert die individuelle Entwicklung und Kritikbefähigung ihrer Mitglieder. ³ Sie strebt eine dem jeweiligen Studiengang, seinen gesellschaftlichen Bezugsfeldern und seinen beruflichen Tätigkeitsbereichen angemessene Verbindung von Theorie und Praxis an.	bisher nicht beraten	Förderung der Individualentwicklung, Kritikfähigkeit eingefügt
	(4) Die Universität unterstützt Studierende, die eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen wie z.B. Projekt Tutorien organisieren, und stellt die Anrechenbarkeit dieser Leistungen sicher.	bisher nicht beraten	die Universität stellt zur Unterstützung eigenverantwortlicher Lehrveranstaltungen durch Studierende (auch) Ressourcen zur Verfügung und schafft Regelungen zur Anerkennung dieser Leistungen
	(5) Zur Förderung der Internationalisierung von Studium und Lehre stellt die Universität ausreichend Sprachangebote zur Verfügung.	bisher nicht beraten	wurde neu eingefügt: Sprachangebote

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 7/63
	(6) Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 BerlHG fördert und berät die Universität ihre Studierenden in sozialen Fragen. Dazu unterhält sie in enger Zusammenarbeit mit der Verfassten Studierendenschaft entsprechende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.	bisher nicht beraten	als Satz 2 wurde aufgenommen: Dazu unterhält sie in enger Zusammenarbeit mit der Verfassten Studierendenschaft entsprechende Beratungs- und Betreuungseinrichtungen.
	(7) Zur Erreichung dieser Ziele ist eine angemessene Verteilung der Ressourcen vorzunehmen.	bisher nicht beraten	
	§ 1b Lehr- und Evaluationsberichte	bisher nicht beraten	
	¹ Die Fakultäten haben in regelmäßigen Abständen Lehr- und Evaluationsberichte zu erstellen, aus denen hervorgeht, wie die Fakultät ihren Aufgaben im Bereich Lehre und Studium nachkommt, welche Entwicklungen auf diesem Gebiet zu verzeichnen sind und wie Maßnahmen der Studienreform umgesetzt werden. ² Die Universität evaluiert sowohl Studiengänge als auch die Qualität der Lehre und deren Durchführung in regelmäßigen Abständen. ³ Die Evaluationen sollen unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden durchgeführt werden. ⁴ Von der LSK des AS werden diese Berichte zusammengefasst, um gesamtuniversitäre Aspekte erweitert und dem Akademischen Senat zur Beratung vorgelegt.	bisher nicht beraten	als Satz 3 wurde eingefügt: die Evaluation soll unter maßgeblicher Beteiligung der Studierenden stattfinden
	§ 1c Öffentlichkeit	bisher nicht beraten	
	(1) <i>Studium generale</i> ¹ Die Universität bietet für Studierende aller Fakultäten Lehrveranstaltungen an, die in die Grundlagen eines Fachgebietes einführen oder sich mit wissenschaftlichen, gesellschaftlichen oder ethischen Problemen von aktueller Bedeutung auseinandersetzen. ² Diese Veranstaltungen stehen allen Interessierten offen.	bisher nicht beraten	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 8/63
	<p>(2) <i>Öffentliche Vorlesung</i> Innerhalb eines Jahres nach der Ernennung oder Bestellung soll jede Professorin und jeder Professor sowie Privatdozentin oder Privatdozent eine öffentliche Antrittsvorlesung halten, zu der die jeweilige Fakultät durch die Dekanin oder Dekan – Zentralinstitute durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Zentralinstitutsrates – einlädt.</p>	bisher nicht beraten	
	<p>(3) <i>dies academicus</i> ¹Zur Pflege der inner- und außeruniversitären Beziehungen, Begrüßung der Neumatrikulierten, der Verabschiedung von Absolventen, dem Kontakt mit ehemaligen Studierenden (Alumni) und der Diskussion aktueller Themen innerhalb der Universität wird mindestens einmal jährlich innerhalb der Vorlesungszeit ein vorlesungsfreier Tag (<i>dies academicus</i>) veranstaltet. ²Die Fakultäten bieten dazu Veranstaltungen an. ³Das Datum des <i>dies academicus</i> wird vom Akademischen Senat jeweils für das folgende Jahr festgelegt.</p>	bisher nicht beraten	
	<p>(4) <i>horae academicae</i> Zur Gestaltung der gemeinsamen Arbeit und als Kommunikationsmöglichkeit der Universitas, insbesondere der Studierendenschaft, Selbstverwaltungsorgane und Beratungsangebote sind mittwochs von 12.00 bis 14.00 Uhr (<i>horae academicae</i>) keine Lehrveranstaltungen vorzusehen.</p>	bisher nicht beraten	ergänzend zu Studierendenschaft: Selbstverwaltungsorgane und Beratungsangebote; Abs. 5: entfallen
Abschnitt B: Kuratorium	Abschnitt B: Kuratorium	Abschnitt B: Kuratorium	
§ 2 Zusammensetzung des Kuratoriums	§ 2 Zusammensetzung des Kuratoriums	§ 2 Zusammensetzung <u>und Wahl</u> des Kuratoriums	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 9/63
<p>(1) Das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin ist ein Organ der Universität; es handelt zugleich im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 BerlHG für das Land Berlin. Die Mitglieder tragen den Titel Kurator oder Kuratorin der Humboldt-Universität zu Berlin.</p>	<p>(1) ¹Das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin ist ein Organ der Universität; es handelt zugleich im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 2 BerlHG für das Land Berlin. ²Die Mitglieder tragen den Titel Kurator oder Kuratorin der Humboldt-Universität zu Berlin.</p>	<p>wie gehabt</p>	
<p>(2) Das Kuratorium besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Von Amts wegen gehören ihm das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats und der Präsident oder die Präsidentin der Universität an. Die weiteren Mitglieder werden vom Akademischen Senat gewählt. Das Kuratorium bedarf zur Wahl der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats. Bei der erstmaligen Besetzung werden die gewählten Mitglieder des Kuratoriums vom Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität ernannt, danach vom Kuratorium.</p>	<p>(2) ¹Das Kuratorium besteht aus neun <u>acht</u> stimmberechtigten Mitgliedern. ²Von Amts wegen gehören <u>gehört</u> ihm das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats und der Präsident oder die Präsidentin der Universität an. ³Die weiteren Mitglieder werden vom Akademischen Senat gewählt. ⁴Das Kuratorium bedarf zur Wahl der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats. ⁵Bei der erstmaligen Besetzung werden die gewählten Mitglieder des Kuratoriums vom Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität ernannt, danach vom Kuratorium. <u>⁶Das Präsidium der Universität nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit Rede- und Antragsrecht teil.</u></p>	<p>(2) Das Kuratorium besteht aus neun stimmberechtigten Mitgliedern. Von Amts wegen gehören ihm das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats und der Präsident oder die Präsidentin der Universität an. Die weiteren Mitglieder werden vom Akademischen Senat gewählt. Das Kuratorium bedarf zur Wahl der Zustimmung <u>Sie bedürfen der Zustimmung</u> des für die Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats. Bei der erstmaligen Besetzung werden die gewählten Mitglieder des Kuratoriums vom Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität ernannt, danach vom Kuratorium. <u>Neugewählte Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Kuratoriums ernannt. Die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Universität nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit Rederecht teil. (Über Absatz 2 wird ggf. erneut beraten)</u></p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 10/63
<p>(3) Das Vorschlagsrecht besitzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für je ein Mitglied des Kuratoriums die studentischen Vertreter, die Vertreter der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Konzil, - für zwei Mitglieder die Vertreter der Professorenschaft im Konzil, - für ein Mitglied die Berliner Gewerkschaften, - für ein Mitglied die Berliner Wirtschaft, vertreten durch die Berliner Arbeitgeberverbände. 	<p>(3) Das Vorschlagsrecht besitzen</p> <ul style="list-style-type: none"> - für je ein Mitglied des Kuratoriums <u>die Vertreter der Professorinnen und Professoren</u>, die studentischen Vertreter, die Vertreter der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Konzil, - für zwei Mitglieder die Vertreter der Professorenschaft im Konzil, - für ein Mitglied die Berliner Gewerkschaften, - für ein Mitglied die Berliner Wirtschaft, vertreten durch die Berliner Arbeitgeberverbände, - für ein Mitglied die Berliner Landes-schülerInnenvertretung. 	<p>wie gehabt</p>	
<p>(4) Die Vorschlagsberechtigten sollen darauf achten, dass die vorgeschlagenen Personen dem besonderen Anspruch der Humboldt-Universität in Lehre, Forschung und Dienstleistung gerecht werden und einen Sinn für die Belange des Umweltschutzes haben. Beide Geschlechter sollen mit mindestens zwei Personen im Kuratorium vertreten sein. Außer den Mitgliedern von Amts wegen dürfen die Mitglieder des Kuratoriums weder hauptberuflich an der Humboldt-Universität tätig sein noch der Landesregierung, der Landesverwaltung oder dem Abgeordnetenhaus angehören.</p>	<p>(4) ¹Die Vorschlagsberechtigten sollen darauf achten, dass die vorgeschlagenen Personen dem besonderen Anspruch der Humboldt-Universität in Lehre, Forschung, <u>Verwaltung</u> und Dienstleistung gerecht werden und einen Sinn für die Belange des Umweltschutzes haben. Beide Geschlechter <u>müssen</u> mit mindestens zwei Personen im Kuratorium vertreten sein. ²Außer den Mitgliedern <u>dem Mitglied</u> von Amts wegen dürfen die Mitglieder des Kuratoriums weder hauptberuflich an der Humboldt-Universität tätig sein noch der Landesregierung, der Landesverwaltung oder dem Abgeordnetenhaus angehören.</p>	<p>(4) Die Vorschlagsberechtigten sollen darauf achten, dass die vorgeschlagenen Personen dem besonderen Anspruch der Humboldt-Universität in Lehre, Forschung und Dienstleistung gerecht werden und einen Sinn für die Belange des Umweltschutzes haben. Beide Geschlechter sollen <u>müssen</u> mit mindestens zwei Personen im Kuratorium vertreten sein. Außer den Mitgliedern von Amts wegen dürfen die Mitglieder des Kuratoriums weder hauptberuflich an der Humboldt-Universität tätig sein noch der Landesregierung, der Landesverwaltung oder dem Abgeordnetenhaus angehören.</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 11/63
<p>(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds zwei Jahre. Zwei Jahre nach dem ersten Zusammentritt scheiden drei durch Los zu bestimmende Mitglieder aus. Das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 steht im Falle eines Ausscheidens denjenigen Berechtigten zu, auf deren Vorschlag der Akademische Senat das ausscheidende Mitglied gewählt hat. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Findet eine Neuwahl nicht rechtzeitig statt, so verlängert sich das Mandat des betreffenden Mitgliedes.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre, die eines studentischen Mitglieds zwei Jahre. Zwei Jahre nach dem ersten Zusammentritt scheiden drei durch Los zu bestimmende Mitglieder aus. Das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 steht im Falle eines Ausscheidens denjenigen Berechtigten zu, auf deren Vorschlag der Akademische Senat das ausscheidende Mitglied gewählt hat. Einmalige Wiederwahl ist möglich. Findet eine Neu-Wahl nicht rechtzeitig statt, so verlängert sich das Mandat des betreffenden Mitgliedes <u>bis zur Neuwahl.</u></p>	
<p>(6) Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Kuratorium erhalten die gewählten Mitglieder eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe der Akademische Senat auf Vorschlag des Präsidenten oder der Präsidentin beschließt.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>wie gehabt</p>	
<p>(7) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Staatssekretär oder seine Staatssekretärin, der Präsident oder die Präsidentin durch den Ersten Vizepräsidenten oder die Erste Vizepräsidentin vertreten lassen.</p>	<p>(7) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Staatssekretär oder seine Staatssekretärin, der Präsident oder die Präsidentin durch den Ersten Vizepräsidenten oder die Erste Vizepräsidentin vertreten lassen.</p>	<p>(7) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann sich im Verhinderungsfall durch seinen Staatssekretär oder seine Staatssekretärin, der Präsident oder die Präsidentin durch <u>einen</u> Vizepräsidenten oder <u>eine</u> Vizepräsidentin vertreten lassen.</p>	
<p>(8) Das Kuratorium bestimmt alle zwei Jahre, und zwar jeweils nach der gemäß Abs. 5 getätigten Neuwahl, wer aus seiner Mitte den Vorsitz führt. Im Falle einer vorzeitigen Vakanz des Vorsitzes erfolgt die Wahl für den Rest der Amtszeit. Der Präsident oder die Präsidentin beruft das Kuratorium zur erstmaligen Sitzung ein und leitet die Sitzung, bis die Entscheidung über den Vorsitz gefallen ist.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(8) Das Kuratorium wählt <u>aus dem Kreis der gewählten Mitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Wiederwahl ist zulässig.</u> Im Falle einer vorzeitigen Vakanz des Vorsitzes erfolgt die Wahl für den Rest der Amtszeit. Der Präsident oder die Präsidentin beruft das Kuratorium zur erstmaligen Sitzung ein und leitet die Sitzung, bis die Entscheidung über den Vorsitz gefallen ist.</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 12/63
<p>(9) Das Kuratorium beschließt, falls nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit; es kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium kann öffentlich tagen und die in § 51 Abs. 3 und § 59 BerlHG genannten Amts- und Mandatsträger sowie weitere Angehörige der Universität sowie auswärtige Experten anhören. Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Gesamtpersonalrats nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil.</p>	<p>(9) ¹Das Kuratorium beschließt, falls nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit; es kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Das Kuratorium kann öffentlich tagen <u>tagt in der Regel öffentlich und kann</u> die in § 51 Abs. 3 und § 59 BerlHG genannten Amts- und Mandatsträger sowie weitere Angehörige der Universität sowie auswärtige Experten anhören. ³Ein Vertreter oder eine Vertreterin des Gesamtpersonalrats nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil.</p>	<p>(9) Das Kuratorium beschließt, falls nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit; es kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium kann öffentlich tagen, die in § 51 Abs. 3 und § 59 BerlHG genannten Amts- und Mandatsträger sowie weitere Angehörige der Universität sowie auswärtige Experten anhören <u>und muss die Tagesordnung und Beschlüsse veröffentlichen.</u> Ein Vertreter oder eine Vertreterin der <u>Personalvertretungen</u> nimmt mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil. <u>Je ein Vertreter oder eine Vertreterin der im Berliner Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen und Gruppen haben bei Entscheidungen über den Haushalt Rede- und Antragsrecht. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Kuratoriums berichtet einmal im Semester gegenüber dem Akademischen Senat.</u></p>	
<p>(10) Die Geschäfte des Kuratoriums werden von der Universität geführt.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>wie gehabt</p>	
<p>§ 3 Aufgaben des Kuratoriums</p>	<p>§ 3 Aufgaben des Kuratoriums</p>	<p>§ 3 Aufgaben des Kuratoriums</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 13/63
<p>(1) Das Kuratorium ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feststellung des Haushaltsplans, 2. den Erlass des Strukturplans, 3. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten, 4. die Errichtung und Aufhebung von Zentraleinrichtungen sowie über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung von Interdisziplinären Zentren gemäß § 25, 5. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, 6. die Zweckbestimmung von Professuren, 7. den Erlass von Gebührensatzungen, 8. Entscheidungen gemäß § 88 a BerlHG, 9. den Vorschlag für die Besetzung des Amtes des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin der Humboldt-Universität zu Berlin, 10. die Wahl der universitären Mitglieder der Finanz- und Wirtschaftskommission. 	<p>(1) ¹Das Kuratorium ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Feststellung des Haushaltsplans,</u> 2. den Erlass des Strukturplans, 3. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten, 4. die Errichtung und Aufhebung von Zentraleinrichtungen sowie über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung von Interdisziplinären Zentren gemäß § 25, 5. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, 6. die Zweckbestimmung von Professuren, 5. den Erlass von Gebührensatzungen, 6. Entscheidungen gemäß § 88 a BerlHG, 7. den Vorschlag für die Besetzung des Amtes des Präsidenten oder der Präsidentin sowie des Kanzlers oder der Kanzlerin der Humboldt-Universität zu Berlin, 8. <u>die Entgegennahme und Bewertung des Rechenschaftsberichts des Präsidiums,</u> 10. die Wahl der universitären Mitglieder der Finanz- und Wirtschaftskommission. 	<p>(1) Das Kuratorium ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feststellung des Haushaltsplans, <u>2. die Beratung der mittelfristigen Bau- und Investitionsplanung,</u> <u>3. den Erlass des Strukturplans und die Entscheidung über die Zweckbestimmung von Professuren, die vom Strukturplan abweichen,</u> 4. die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten, 5. die Errichtung und Aufhebung von Zentraleinrichtungen sowie über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung von Interdisziplinären Zentren gemäß , 6. die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, 7. die Zweckbestimmung von Professuren, 8. den Erlass von Gebührensatzungen, <u>9. strategische Anregungen zur Entwicklung der Universität,</u> <u>10. die Beratung des Rechenschaftsberichts des Präsidiums nach Erörterung im Konzil.</u> 11. Entscheidungen gemäß § 88 a BerlHG, <u>12. Entscheidungen gemäß § 4 Absatz 11 BerlHG.</u> 13. den Vorschlag für die Besetzung des Amtes des Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin <u>nach Vorbereitung gemäß §13 Absatz 2 Satz 1. Das Kuratorium kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Feststellung der Frauenbeauftragten nach § 13 Absatz 2 Satz 5 ersetzen.</u> 	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 14/63
		14. die Aufgaben gemäß dem Naturkundemuseumsgesetz/MfNG. 15. die Wahl der universitären Mitglieder der Finanz- und Wirtschaftskommission.	
Die dem Kuratorium gemäß § 64 BerlHG (siehe unten § 4 Abs. 1) angehörenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben bei Entscheidungen über den Haushalt Rede- und Antragsrecht.	Die dem Kuratorium gemäß § 64 BerlHG (siehe unten § 4 Abs. 1) angehörenden Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben bei Entscheidungen über den Haushalt Rede- und Antragsrecht.	wie akj/Offene Linke	
In den Fällen der Nummern 1 – 6 hat der Akademische Senat ein Vorschlagsrecht. Erfolgt der Vorschlag einstimmig, so kann das Kuratorium von ihm nicht abweichen. Hat der Akademische Senat den Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst, so kann sich das Kuratorium nur mit einer einstimmigen Entscheidung darüber hinwegsetzen. Es kann Vorlagen auch mit Wünschen zur Korrektur oder Hinweisen an den Akademischen Senat zurückgeben.	² In den Fällen der Nummern 1 – 5 hat der Akademische Senat ein Vorschlagsrecht. Erfolgt der Vorschlag einstimmig, so kann das Kuratorium von ihm nicht abweichen. ³ Hat der Akademische Senat den Vorschlag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasst, so kann sich das Kuratorium nur mit einer einstimmigen Entscheidung darüber hinwegsetzen. ⁴ Es kann Vorlagen auch mit Wünschen zur Korrektur oder Hinweisen an den Akademischen Senat zurückgeben.	(2) In den Fällen des <u>Absatz 1</u> Nummern 1 – 5 hat der Akademische Senat ein Vorschlagsrecht. <u>Das Kuratorium kann Vorlagen mit Wünschen zur Korrektur oder Hinweisen an den Akademischen Senat zurückgeben. Hat der AS die Vorlage einstimmig beschlossen oder die Wünsche und Hinweise des Kuratorium einstimmig zurückgewiesen, kann das Kuratorium davon nicht abweichen.</u>	
Das Kuratorium kann zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bis zu drei Personen vorschlagen, zur Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin bis zu zwei Personen.	⁵ Das Kuratorium kann zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bis zu drei Personen vorschlagen, zur Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin bis zu zwei Personen.	Das Kuratorium kann zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin bis zu drei Personen vorschlagen.	
(2) Im übrigen ist das Kuratorium zuständig für die der Universität zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten. Es soll sich jedoch auf Entscheidungen grundsätzlicher Art beschränken.	wie gehabt	(3) Im übrigen ist das Kuratorium <u>für Entscheidungen grundsätzlicher Art</u> in den der Universität zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten zuständig. <u>Die Zuständigkeit des Konzils für die Zuordnung neuer Kompetenzen bleibt unberührt.</u>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 15/63
(3) Das Kuratorium kann von der Universitätsleitung und von Gremien der Selbstverwaltung der Universität die Erstattung von Berichten verlangen und Anregungen an die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, den Senat von Berlin und das Abgeordnetenhaus richten.	(3) Das Kuratorium kann von der Universitätsleitung und von Gremien der Selbstverwaltung der Universität die Erstattung von Berichten verlangen und <u>andere Stellen auffordern, bestimmte Angelegenheiten zu überprüfen. Es kann</u> Anregungen an die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, den Senat von Berlin und das Abgeordnetenhaus richten.	(4) Das Kuratorium kann die Universitätsleitung und die Gremien der Selbstverwaltung der Universität <u>zur Erstattung von Berichten auffordern. Anregungen an die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung, den Senat von Berlin und das Abgeordnetenhaus geben und verlangen, dass bestimmte Angelegenheiten überprüft werden.</u>	
(4) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde und Personalstelle für den Präsidenten oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen und den Kanzler oder die Kanzlerin.	(4) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde, Dienstbehörde und Personalstelle für den Präsidenten oder die Präsidentin <u>und</u> die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen <u>und den Kanzler oder die Kanzlerin.</u>	wie akj/Offene-Linke als Abs. 5	
(5) Das Kuratorium kann Zuständigkeiten auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden sowie auf Organe der Hochschule übertragen.	wie gehabt	wie gehabt als Abs. 6	
§ 4 Erprobungsphase und Evaluation	§ 4 Erprobungsphase und Evaluation Kuratorium gem. § 64 BerlHG	wie akj/Offene-Linke	
(1) Das Kuratorium gemäß § 64 BerlHG bleibt in seiner bisherigen Zusammensetzung erhalten. Eine Ergänzung seiner Mitglieder erfolgt in der dort vorgesehenen Weise. Während der Erprobung ruhen die Entscheidungsfunktionen des Kuratoriums bis auf die Zuständigkeiten nach § 7 a und § 7 b BerlHG und die in Abs. 3 vorgesehene Evaluation. Bei Bedarf kann der oder die Vorsitzende das Kuratorium gemäß § 64 BerlHG einberufen; es kann sich für einen vorzeitigen Abbruch der Erprobung aussprechen.	<u>Das Kuratorium gemäß § 64 BerlHG wird aufgelöst.</u>	wie akj/Offene-Linke	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 16/63
<p>(2) Während der Erprobung stellen die Hauptkommission und die Personalkommission ihre Tätigkeit ein. Die Befugnisse des Kuratoriums gemäß § 65 Abs. 1 BerlHG gehen, soweit diese Vorläufige Verfassung nichts anderes bestimmt, auf den Präsidenten oder die Präsidentin über. Die Finanz- und Wirtschaftskommission der Humboldt-Universität gemäß § 68 BerlHG bleibt in Zusammensetzung und Aufgaben unverändert.</p>	gestrichen	gestrichen	
<p>(3) Die Erprobung ist befristet bis zum 31.12.2004. Für eine Entscheidung über die Fortführung der Erprobung oder über ihren vorzeitigen Abbruch gilt das in § 7 a BerlHG vorgeschriebene Verfahren. Jede Fortführung oder jeder vorzeitige Abbruch setzt eine Evaluation voraus. Diese erfolgt durch das Kuratorium in der in § 64 Abs. 1 BerlHG vorgesehenen Zusammensetzung. Es bildet zu diesem Zweck aus seiner Mitte eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des Kuratoriums. Nach Anhörung des Konzilsvorstandes, von je zwei Mitgliedern aus allen Mitgliedergruppen des Akademischen Senats, des Personalrats, der Frauenbeauftragten, der Dekane, der Universitätsleitung sowie von Vertretern der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung erstattet die Arbeitsgruppe dem Kuratorium aufgrund eigener Einschätzung einen Bericht über Vor- und Nachteile der neuen Struktur. Sie kann zugleich Änderungsvorschläge machen. Maßgeblich für die Bewertung sind die in § 7 a BerlHG genannten Kriterien.</p>	gestrichen	gestrichen	
<p>Abschnitt C: Akademischer Senat und Konzil</p>	<p>Abschnitt C: Akademischer Senat und Konzil</p>	<p>Abschnitt C: Akademischer Senat und Konzil</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 17/63
<p>§ 5 Aufgaben des Akademischen Senats</p>	<p>§ 5 Aufgaben des Akademischen Senats</p>	<p>§ 5 Aufgaben des Akademischen Senats</p>	
<p>(1) Zu den Aufgaben des Akademischen Senats gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit des Kuratoriums:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen, 2. Beschlussfassung über den Strukturplan, 	<p>(±) Zu den Aufgaben des Akademischen Senats gehören vorbehaltlich der Zuständigkeit des Kuratoriums:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen, 2. Beschlussfassung über den Strukturplan, <u>2a. Beschlussfassung über den Hochschulvertrag mit dem Land Berlin</u> 	<p>(1) Der Akademischen Senat ist zuständig für:</p>	
<ol style="list-style-type: none"> 3. Vorschlag für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten sowie die Beschlussfassung über deren unmittelbare Untergliederungen, 4. Vorschlag für die Errichtung und Aufhebung von Zentraleinrichtungen sowie über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung von Interdisziplinären Zentren gemäß § 25, 5. Vorschlag für die Zweckbestimmung von Professorenstellen, 6. Stellungnahme zu Berufungslisten der Fakultäten, 7. Vorschlag zur Errichtung und Aufhebung von Studiengängen, 8. Festsetzung von Zulassungszahlen, 9. Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf der Universität, 10. Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, der Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten, 11. Erlass von Satzungen, soweit nicht die Fakultäten oder Zentralinstitute zuständig sind, 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Vorschlag für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten sowie die Beschlussfassung über deren unmittelbare Untergliederungen, 4. Vorschlag für die Errichtung und Aufhebung von Zentraleinrichtungen sowie über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung von Interdisziplinären Zentren gemäß § 25, 5. Vorschlag für die Zweckbestimmung von Professorenstellen, 6. Stellungnahme zu Berufungslisten der Fakultäten, 7. Vorschlag zur Errichtung <u>Einrichtung</u> und Aufhebung von Studiengängen, 8. Festsetzung von Zulassungszahlen, 9. Beschlussfassung über den Haushaltsentwurf der Universität, 10. Aufstellung von Grundsätzen für Lehre, Studium und Prüfungen, der Beschluss fachübergreifender Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen sowie die Stellungnahme zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten, 11. Erlass von Satzungen, soweit nicht die Fakultäten oder Zentralinstitute zuständig sind, 	<p>a. Vorschläge:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Wahl der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen nach Vorbereitung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1., Der AS kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Feststellung der Frauenbeauftragten nach § 13 Absatz 2 Satz 5 ersetzen. 2. zum Erlass des Strukturplans, 3. für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Fakultäten und Zentralinstituten, 4. für die Errichtung und Aufhebung von Zentraleinrichtungen sowie über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung von Interdisziplinären Zentren gemäß, 5. zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, 6. <u>zur Gründung, Ausstattung und Auflösung von Unternehmen gemäß § 4 Absatz 11 BerlHG oder zur Beteiligung an solchen.</u> 	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 18/63
<p>12. Vorschlag für Gebührensatzungen, 13. Beschluss über die Frauenförderrichtlinien und Bestätigung der Frauenförderpläne der Fakultäten, Zentralinstitute und Zentraleinrichtungen, 14. Beschluss über die Errichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen, 15. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, 16. Entscheidungen über die Verleihung einer Honorarprofessur, des Titels eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin, des Titels einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators und die Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch eine Fakultät, 17. sonstige akademische Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht, 18. Erörterung von Grundsatzangelegenheiten der Universität.</p>	<p>12. Vorschlag für Gebührensatzungen, 13. Beschluss über die Frauenförderrichtlinien und Bestätigung der Frauenförderpläne der Fakultäten, Zentralinstitute und Zentraleinrichtungen, 14. Beschluss über die Errichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen, <u>14a. Beschluss über die Gründung, Ausstattung und Auflösung von Unternehmen gem. § 4 Abs. 11 BerlHG oder die Beteiligung an solchen.</u> 15. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung in Fragen der Forschung und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, 16. Entscheidungen über die Verleihung einer Honorarprofessur, des Titels eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin, des Titels einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators und die Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch eine Fakultät, 17. <u>alle sonstigen akademische</u> Angelegenheiten, die die Hochschule als Ganzes betreffen, soweit keine andere Zuständigkeit besteht, 18. Erörterung von Grundsatzangelegenheiten der Universität.</p>	<p><u>b. Beschlüsse:</u> 1. über den Haushaltsentwurf der Universität, 2. <u>über den Vorschlag für den Bau- und Investitionsplan der Universität,</u> 3. <u>über den Hochschulvertragsentwurf mit dem Land Berlin,</u> 4. <u>über den Erlass von Satzungen, soweit nicht die Fakultäten oder Zentralinstitute zuständig sind,</u> 5. zur Festsetzung von Zulassungszahlen, 6. über Grundsätze für Lehre, Studium und Prüfungen sowie über fachübergreifende Verfahrensregelungen für Hochschulprüfungen, 7. <u>über die Zweckbestimmung von Professorenstellen im Rahmen des Strukturplans,</u> 7. über die Frauenförderrichtlinien, 8. <u>über die Errichtung, Ausstattung, Entwicklung und Zuordnung von Sonderforschungsbereichen,</u> 8a. <u>Bestellung der Geschäftsführenden Direktoren oder Geschäftsführenden Direktorinnen der Interdisziplinären Zentren und Zustimmung zur Satzung der Interdisziplinären Zentren,</u> 8. Grundsatzfragen der Forschung und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, 9. <u>über die Verleihung einer Honorarprofessur, des Titels eines außerplanmäßigen Professors oder einer außerplanmäßigen Professorin, des Titels einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators und die Zustimmung zur Verleihung der Ehrendoktorwürde durch eine Fakultät.</u></p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 19/63
		c. Stellungnahmen: 1. zu Studien- und Prüfungsordnungen der Fakultäten, 2. zu Berufungslisten der Fakultäten, 3. zur Einrichtung und Zuordnung von Graduiertenkollegs, 4. zu <u>Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die die Hochschule als Ganzes betreffen.</u>	
		(2) In Fällen, in denen das Präsidium von seiner Zuständigkeit nach § 12 Absatz 1 Gebrauch macht, hat der Akademische Senat einen Anspruch auf zeitnahe Information.	
(2) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.		(3) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.	(Abweichungen von der Geschäftsordnung sollen möglich sein.)
	<u>§ 5a</u> <u>Organisation des Akademischen Senats</u> <u>(1) Der Akademische Senat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitgliedsgruppen gem. § 45 Abs. 1 BerLHG angehören und bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.</u>	nicht übernommen	
	(2) Der Akademische Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.		
§ 6 Kommissionen des Akademischen Senats	§ 6 Kommissionen des Akademischen Senats	§ 6 Kommissionen des Akademischen Senats	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 20/63
<p>(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung des Präsidenten oder der Präsidentin bildet der Akademische Senat Ständige Kommissionen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklungsplanung, 2. Haushalt, 3. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, 4. Lehre und Studium, 5. Medien. 	<p>(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung des Präsidenten oder der Präsidentin <u>Präsidiums</u> bildet der Akademische Senat Ständige Kommissionen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklungsplanung, 2. Haushalt, 3. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, 4. Lehre und Studium, 5. Medien, <u>6. Standortentwicklung,</u> <u>7. Frauenförderung.</u> 	<p>(1) Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen und zur Unterstützung <u>des Präsidiums</u> bildet der Akademische Senat Ständige Kommissionen für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklungsplanung, 2. Haushalt, 3. Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs, 4. Lehre und Studium, 5. Medien., <u>6. Standortentwicklungskommission,</u> <u>7. Frauenförderung.</u> 	
<p>(2) In der Ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen.</p>	<p>(2) In der Ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen.</p>	<p>(2) In der Ständigen Kommission für Lehre und Studium haben die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen.</p>	
<p>(3) Der Akademische Senat kann weitere Kommissionen einrichten.</p>	<p>(3) Der Akademische Senat kann weitere Kommissionen einrichten <u>oder Arbeitsgruppen und Ausschüsse mit der Untersuchung besonderer Fragen beauftragen.</u></p>	<p>(3) Der Akademische Senat kann weitere Kommissionen einrichten <u>oder Arbeitsgruppen mit der Untersuchung besonderer Fragen beauftragen.</u></p>	
<p>(4) Der Akademische Senat kann im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten den Kommissionen Entscheidungskompetenz übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.</p>	<p>(4) Der Akademische Senat kann im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten den Kommissionen Entscheidungskompetenz übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.</p>	<p>(4) Der Akademische Senat kann im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten den Kommissionen Entscheidungskompetenz übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.</p>	
<p>§ 7 Zusammensetzung des Konzils</p>	<p>§ 7 Zusammensetzung des Konzils</p>	<p>§ 7 Zusammensetzung des Konzils</p>	
<p>(1) Dem Konzil gehören 61 Mitglieder an, und zwar die Mitglieder des Akademischen Senats und zusätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. achtzehn Professoren oder Professorinnen, 2. sechs akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. sechs Studierende, 4. sechs sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. 	<p>(1) Dem Konzil gehören 61 <u>60</u> Mitglieder an, und zwar die Mitglieder des Akademischen Senats und zusätzlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. achtzehn <u>zwei</u> Professoren oder Professorinnen, 2. sechs <u>elf</u> akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. sechs <u>elf</u> Studierende, 4. sechs <u>elf</u> sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. 	<p>wie aktuelle Verfassung</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 21/63
(2) Die Mitglieder des Konzils und die Mitglieder des Akademischen Senats werden in einem Wahlgang durch personalisierte Verhältniswahl gewählt. Nach der im Ergebnis der Wahl entstandenen Reihenfolge der Liste werden zunächst die Senatsitze und dann die übrigen Sitze des Konzils besetzt. Bei einem Verzicht auf den Senatsitz zugunsten eines Konzilssitzes rückt der nächste, nicht für den Senat berücksichtigte Kandidat in den Senatsitz ein.	wie gehabt	wie gehabt	
§ 8 Aufgaben des Konzils	§ 8 Aufgaben des Konzils	§ 8 Aufgaben des Konzils	
<p>Das Konzil ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin auf Vorschlag des Kuratoriums, 2. die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen auf Vorschlag des Akademischen Senats, 3. die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin auf Vorschlag des Kuratoriums, 4. die Beschlussfassung über die Verfassung oder die Grundordnung und die Wahlordnung, 5. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidenten oder der Präsidentin sowie 6. Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Universität als Ganzes betreffen. 	<p>Das Konzil ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beschlussfassung über die Verfassung oder die Grundordnung und die Wahlordnung, 2. die Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin auf Vorschlag des Kuratoriums, 3. die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen auf Vorschlag des Akademischen Senats, 4. die Wahl des Kanzlers oder der Kanzlerin auf Vorschlag des Kuratoriums, 4. die Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidenten oder der Präsidentin sowie 5. <u>Stellungnahmen zu Angelegenheiten, die die Universität als Ganzes betreffen auf Ersuchen des Akademischen Senats oder des Kuratoriums.</u> 	<p>Das Konzil</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beschließt über die Verfassung und die Wahlordnung, 2. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin auf Vorschlag des Kuratoriums, 3. entscheidet über die Zahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen. 4. wählt die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen auf Vorschlag des Akademischen Senats, 5. erörtert den jährlichen Rechenschaftsberichts des Präsidiums soie gibt auf Ersuchen des Akademischen Senats oder des Kuratoriums Stellungnahmen ab. 6. entscheidet darüber, welches Gremium der Universität neue vom Staat übertragene Kompetenzen erhält. 7. 	
§ 9 Organisation des Konzils	§ 9 Organisation des Konzils	§ 9 Organisation des Konzils	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 22/63
Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedsgruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören und bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.	(1) Das Konzil wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Mitgliedsgruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören und bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und einen oder mehrere Stellvertreter oder Stellvertreterinnen.	wie aktuelle Verfassung	
	<u>(2) Das Konzil gibt sich eine Geschäftsordnung.</u>		
Abschnitt D: Universitätsleitung	Abschnitt D: Universitätsleitung	Abschnitt D: Universitätsleitung	
§ 10 Universitätsleitung	§ 10 Universitätsleitung	§ 10 Universitätsleitung	
(1) Anstelle der in den §§ 51 bis 58 BerlHG geregelten Leitungsstruktur kann das Konzil die Universitätsleitung kollegial im Sinne eines Präsidiums (Vorstandes) organisieren. In diesem Falle gelten ausschließlich die Vorschriften dieses Abschnitts. Für die Sitzungen von Akademischem Senat, Konzil und deren Kommissionen gilt § 51 Abs. 3 BerlHG.	wie gehabt	gestrichen	Erledigung durch Vollzug
(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und drei oder vier Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen. Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorsitz im Präsidium und Richtlinienkompetenz gegenüber den anderen Präsidiumsmitgliedern.	(2) ¹ Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und drei <u>oder vier den</u> Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen <u>für</u> - <u>Haushaltsangelegenheiten,</u> - <u>Lehre und Studium,</u> - <u>Forschung.</u> ² <u>Das Präsidium arbeitet nach dem Kollegialprinzip.</u> ³ Die Präsidentin oder der Präsident hat den Vorsitz im Präsidium und Richtlinienkompetenz gegenüber den anderen Präsidiumsmitgliedern.	(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und drei oder vier Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen. <u>Dabei müssen die Regelungen über die Haushaltsangelegenheiten (Absatz 2) und über den Aufgabenbereich Lehre und Studium (§ 13 Absatz 2 Satz 4) bereits in der Ausschreibung berücksichtigt werden.</u> Der Präsident oder die Präsidentin hat den Vorsitz im Präsidium und Richtlinienkompetenz gegenüber den anderen Präsidiumsmitgliedern.	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 23/63
(3) Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sind innerhalb der Richtlinien in ihrem Geschäftsbereich eigenverantwortlich und stehen den zu ihrem Bereich gehörenden Zentralen Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen der Universität vor.	wie gehabt	(2) Der Präsident oder die Präsidentin verteilt im Benehmen mit den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen die Geschäfte. Die Stellvertretung regelt das Präsidium. Der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Vizepräsident oder die zuständige Vizepräsidentin ist zugleich der oder die Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 LHO.	
(4) Der Präsident oder die Präsidentin verteilt im Benehmen mit den Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen die Geschäfte. Die Stellvertretung regelt das Präsidium. Der für Haushaltsangelegenheiten zuständige Vizepräsident oder die zuständige Vizepräsidentin ist zugleich der oder die Beauftragte für den Haushalt gemäß § 9 LHO.	wie gehabt	(3) Die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen sind innerhalb der Richtlinien in ihrem Geschäftsbereich eigenverantwortlich und stehen den zu ihrem Bereich gehörenden Zentralen Einrichtungen und Verwaltungsabteilungen der Universität vor. <u>Im Übrigen entscheidet das Präsidium.</u>	
(5) Soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, werden alle wichtigen Entscheidungen der Universität im Präsidium getroffen.	(5) ¹ Soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, werden alle wichtigen operativen Entscheidungen der Universität im Präsidium getroffen. <u>²Davon unbenommen ist das Recht des Akademischen Senats, in wichtigen Fragen selbst zu entscheiden.</u>	gestrichen (siehe § 12 Abs. 1)	
§ 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidenten oder der Präsidentin	§ 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidenten oder der Präsidentin	§ 11 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidenten oder der Präsidentin	
(1) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Universität, soweit nichts anderes bestimmt ist.	wie gehabt	wie gehabt	
(2) Der Präsident oder die Präsidentin ist für den geordneten Universitätsbetrieb verantwortlich, trifft die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung erforderlichen Entscheidungen und ist Inhaber des Hausrechts in der Universität.	wie gehabt	wie gehabt	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 24/63
(3) Der Präsident oder die Präsidentin ist unbeschadet von § 3 Abs. 4 Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Er oder sie kann die Befugnisse übertragen.	wie gehabt	wie gehabt	
(4) Der Präsident oder die Präsidentin ist verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen der Organe oder sonstiger Stellen der Hochschule mit Ausnahme des Kuratoriums mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden oder sie aufzuheben. In Fällen rechtswidriger Unterlassung erteilt er oder sie die erforderlichen Anweisungen oder trifft die unterlassenen Maßnahmen selbst.	wie gehabt	wie gehabt	
§ 12 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums	§ 12 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums	§ 12 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Präsidiums	
		<u>(1) Das Präsidium entscheidet in Angelegenheiten der Universität, für die ein anderes Organ nicht zuständig ist. Es ist verpflichtet den Akademischen Senat darüber zeitnah zu informieren.</u>	
(1) Das Präsidium kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Universität die unerlässlichen Maßnahmen und Einstweiligen Anordnungen treffen. Es hat ihnen unverzüglich darüber zu berichten.	wie gehabt	<u>(2) Das Präsidium kann in eilbedürftigen Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstigen zuständigen Stellen der Universität die unaufschiebbaren Maßnahmen und Anordnungen treffen. Sie bedürfen zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Bestätigung durch die zuständigen Organe oder Stellen.</u>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 25/63
(2) Das Präsidium kann die Wahrnehmung einzelner Befugnisse auf das Dekanat der Medizinischen Fakultät Charité oder den Klinikumsvorstand übertragen. Bei der Behandlung von Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät wird der Dekan oder die Dekanin und von Angelegenheiten des Klinikums der oder die Vorsitzende des Klinikumsvorstandes herangezogen.	wie gehabt	<u>(3) Das Präsidium kann die Wahrnehmung einzelner Befugnisse auf das Dekanat der Medizinischen Fakultät Charité oder den Klinikumsvorstand übertragen. Bei der Behandlung von Angelegenheiten der Medizinischen Fakultät wird der Dekan oder die Dekanin und von Angelegenheiten des Klinikums der oder die Vorsitzende des Klinikumsvorstandes herangezogen.</u>	
(3) Die Mitglieder des Präsidiums haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Sie sind zur Information über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich oder im Hinblick auf Entscheidungszuständigkeiten des jeweiligen Gremiums verpflichtet.	wie gehabt	(4) Die Mitglieder des Präsidiums haben Rede-, Informations- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung. Sie sind zur Information über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich <u>insbesondere über die Verwendung zentraler Mittel</u> oder im Hinblick auf Entscheidungszuständigkeiten des jeweiligen Gremiums verpflichtet.	
	(4) ¹ <u>Das Präsidium erstattet dem Kuratorium jährlich in schriftlicher Form Rechenschaft.</u> ² <u>Der Rechenschaftsbericht wird im Konzil erörtert.</u>	<u>(5) Das Präsidium erstattet dem Kuratorium und dem Konzil jährlich in schriftlicher Form Rechenschaft.</u>	
§ 13 Mitglieder des Präsidiums	§ 13 Mitglieder des Präsidiums	§ 13 Mitglieder des Präsidiums	
(1) Die Mitglieder des Präsidiums werden auf Vorschlag des Kuratoriums vom Konzil mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf fünf Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Humboldt-Universität können auch für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.	wie gehabt	<u>(1) Der Präsident wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Konzil mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder auf fünf Jahre gewählt, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Akademischen Senats mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konzils auf fünf Jahre gewählt, einmalige Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder der Humboldt-Universität können nach zweieinhalb Jahren erklären, dass sie nach drei Jahren aus dem Amt ausscheiden werden.</u>	(Die Ausschreibung der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen wird zeitlich entkoppelt durch Wahlordnung.)

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 26/63
<p>(2) Zur Vorbereitung des Vorschlags wird eine Findungskommission gebildet, der je vier vom Kuratorium und von den Mitgliedergruppen im Konzil zu bestimmende Mitglieder angehören. Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Findungskommission soll darauf achten, dass im Präsidium Frauen angemessen vertreten sind. Das Kuratorium kann eine Neuausschreibung vornehmen oder dem Konzil vorschlagen, das Verfahren nach Abschnitt E abzubrechen. Das Mitglied des Präsidiums, zu dessen oder deren Aufgabenbereich Studium und Lehre gehören sollen, darf nicht gegen die Stimmen aller studentischer Mitglieder im Konzil gewählt werden.</p>	<p>(2) ¹Zur Vorbereitung des Vorschlags wird eine Findungskommission gebildet, der je vier vom Kuratorium und von den Mitgliedergruppen im Konzil zu bestimmende Mitglieder angehören. ²Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. ³Die Findungskommission soll darauf achten, dass im Präsidium Frauen angemessen vertreten sind. ⁴Das Kuratorium kann eine Neuausschreibung vornehmen oder dem Konzil vorschlagen, das Verfahren nach Abschnitt E <u>D</u> abzubrechen. ⁵Das Mitglied des Präsidiums, zu dessen oder deren Aufgabenbereich Studium und Lehre gehören sollen, darf nicht gegen die Stimmen aller studentischer Mitglieder im Konzil gewählt werden.</p>	<p>(2) Zur Vorbereitung des Vorschlags wird eine Findungskommission gebildet, der je vier vom Kuratorium und von den Mitgliedergruppen im Konzil zu bestimmende Mitglieder angehören. <u>Für die Wahl der Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen ist der Präsident bzw. der designierte Präsident Mitglied der Findungskommission.</u> Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. <u>Die Findungskommission muss für jedes Amt mindestens ein Drittel Kandidatinnen benennen, es sei denn die Frauenbeauftragte stellt fest, dass Kandidatinnen nicht zur Verfügung stehen.</u> Das Mitglied des Präsidiums, zu dessen oder deren Aufgabenbereich Studium und Lehre gehören sollen, darf nicht gegen die Stimmen aller studentischer Mitglieder im Konzil gewählt werden.</p>	
		<p>(3) Steht nur eine Person zur Wahl, ist ein zweiter Wahlgang möglich. Stehen mehrere Personen zur Wahl, sind bis zu drei Wahlgängen möglich. Ab dem zweiten Wahlgang kann nur noch zwischen den beiden Bestplatzierten gewählt werden.</p>	<p>(das Wahlverfahren wird hier noch in klar und deutlich formuliert)</p>

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 27/63
<p>(3) Werden hauptberufliche Professoren oder Professorinnen anderer Universitäten gewählt, so sind sie auf ihren Antrag zu Professoren oder Professorinnen der Universität in der entsprechenden Fakultät zu ernennen. Professoren oder Professorinnen sowie andere Personen der Humboldt-Universität werden nach ihrer Wahl nach gemäß den geltenden Vorschriften von ihren bisherigen Ämtern beurlaubt. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten einen öffentlichrechtlichen Sondervertrag.</p>	<p>(3) Werden hauptberufliche Professoren oder Professorinnen anderer Universitäten gewählt, so sind sie auf ihren Antrag zu Professoren oder Professorinnen der Universität in der entsprechenden Fakultät zu ernennen. ²Professoren oder Professorinnen sowie andere Personen der Humboldt-Universität werden nach ihrer Wahl gemäß den geltenden Vorschriften von ihren bisherigen Ämtern beurlaubt. ³Die Mitglieder des Präsidiums erhalten einen öffentlichrechtlichen Sondervertrag.</p>	<p>(4) Werden hauptberufliche Professoren oder Professorinnen anderer Universitäten gewählt, so sind sie auf ihren Antrag zu Professoren oder Professorinnen der Universität in der entsprechenden Fakultät zu ernennen. Professoren oder Professorinnen sowie andere Personen der Humboldt-Universität werden nach ihrer Wahl nach gemäß den geltenden Vorschriften von ihren bisherigen Ämtern beurlaubt. Die Mitglieder des Präsidiums erhalten einen öffentlich-rechtlichen Sondervertrag. <i>(Die Professorenstelle wird aus zentralen Mitteln der Universität getragen.)</i></p>	<p>Den Vorschlag zur Streichung von Abs. 3 Satz 2, wonach hauptberufliche ProfessorInnen anderer Universitäten im Präsidium das Recht haben, nach Ablauf der Dienstzeit auf Antrag ohne Berufungsverhandlung als ProfessorIn der entsprechenden Fakultät übernommen zu werden (vgl. § 55 Abs. 4 BerlHG) unterbreitete die Evaluationskommission in ihrem Bericht(vgl. 2.2.4 D, S. 13). Neben der Frage, ob ein solches Recht unter Maßgabe knapper Hochschulhaushalte und engmaschiger Strukturplanung noch angemessen ist, wurde die Frage gestellt, "inwieweit § 13 Abs. 3 die Kontrollmöglichkeiten mindert angesichts der Tatsache, dass die gegenwärtigen Reformbestrebungen an den deutschen Hochschulen einen größeren Markt an geeigneten BewerberInnen zur Folge haben wird." Dagegen spricht jedoch, dass für externe BewerberInnen, die nach Ablauf der Amtszeit in die Lehre/Forschung zurückkehren wollen, die Aussicht auf eine Professur an der Humboldt-Universität entscheidend für eine Bewerbung sein kann. Durch eine Streichung des Passus, würden nur noch HausbewerberInnen oder solche in Betracht kommen, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Festlegung auf das Hochschulmanagement nicht in die Wissenschaft zurückkehren wollen. Ob dies gewünscht ist, bleibt zu diskutieren.</p>
<p>(4) Die Verhandlungen nach Abs. 3 führt in Absprache mit dem Kuratorium dessen Vorsitzender oder Vorsitzende.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>wie gehabt als Abs. 5</p>	
<p>(5) Der Präsident oder die Präsidentin werden vom Senat von Berlin, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vom zuständigen Senatsmitglied bestellt. Sie verpflichten sich vor dem Konzil, in ihrer Amtsführung die Interessen der Universität zu wahren.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(6) Der Präsident oder die Präsidentin werden vom Senat von Berlin, die Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vom zuständigen Senatsmitglied bestellt. Sie verpflichten sich <u>bei der Amtsübernahme</u> vor dem Konzil in ihrer Amtsführung die Interessen der Universität zu wahren.</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 28/63
(6) Eine Abwahl ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Konzils dem zustimmen.	(6) Eine Abwahl ist möglich Mitglieder aus dem Präsidium können abgewählt werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Konzils dem zustimmen.	(7) Mitglieder des Präsidiums können vom Konzil mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner Mitglieder abgewählt werden.	
Abschnitt E: Fakultäten und Institute	Abschnitt E: Fakultäten und Institute	Abschnitt E: Fakultäten und Institute	
§ 14 Fakultät	§ 14 Fakultät	§ 14 Fakultät	
(1) Die Humboldt-Universität gliedert sich in Fakultäten. Sie können durch Beschluss des Akademischen Senats in wissenschaftliche Institute; die Medizinische Fakultät Charité auch in Kliniken und Zentren gegliedert werden.	wie gehabt	(1) Die Humboldt-Universität gliedert sich in Fakultäten. <u>Sie sind die organisatorischen Grundeinheiten und sollen verwandte Fachgebiete in überschaubarer Größe zusammenfassen.</u> Sie können sich in wissenschaftliche Institute gliedern.	(Hier ist die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe („verwandte“ Fachgebiete, „überschaubarer“ Größe) bewußt gewählt worden. Diese haben keine definitorische Wirkung sondern zwingen vielmehr zur Argumentation über und Begründung der (Unter)-Gliederung)
(2) Die Fakultäten tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür Sorge, dass die Aufgaben in Lehre und Studium, Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Krankenversorgung erfüllt werden.	wie gehabt	(2) Die Fakultäten tragen im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür Sorge, dass die Aufgaben in Lehre und Studium, Forschung sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erfüllt werden.	
(3) Fakultäten werden auf Vorschlag des Akademischen Senats durch das Kuratorium errichtet, verändert oder aufgehoben.	wie gehabt	wie gehabt	
		(4) <u>Organe der Fakultäten sind die Fakultätsräte, das Dekanat, der Studiendekan oder die Studiendekanin und Kommissionen soweit ihnen Entscheidungsbefugnisse übertragen sind.</u>	
		(5) <u>Gliedern sich Fakultäten in Institute, sind deren Organe der Institutsrat, der Direktor oder die Direktorin, ggf. das Direktorium.</u>	
§ 15 Übertragung von Zuständigkeiten innerhalb der Fakultät	§ 15 Übertragung von Zuständigkeiten innerhalb der Fakultät	§ 15 Übertragung von Zuständigkeiten innerhalb der Fakultät	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 29/63
<p>Im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten mit Ausnahme von Ordnungen und Satzungen können Entscheidungskompetenzen übertragen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch den Fakultätsrat auf das Dekanat, 2. durch den Fakultätsrat auf die Räte der Institute nach § 24, 3. durch das Dekanat auf den Direktor oder die Direktorin der Institute nach § 24, ggf. das Direktorium, 4. durch die Räte der Institute nach § 24 auf den Direktor oder die Direktorin, ggf. das Direktorium. <p>Die Übertragung gemäß Nr. 1 und 4 kann nicht gegen die Stimmen aller Mitglieder einer Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG erfolgen. Wurden Zuständigkeiten übertragen, ist das Gremium über entsprechende Einzelentscheidungen zeitnah zu unterrichten.</p> <p>Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden. In den Fällen von Nr. 1 und 4 muß sie widerrufen werden, wenn alle Mitglieder einer Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG dies verlangen.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(1) Im Einzelfall oder für Gruppen von Angelegenheiten mit Ausnahme von Ordnungen und Satzungen können Entscheidungskompetenzen übertragen werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch den Fakultätsrat auf das Dekanat, 2. durch den Fakultätsrat auf die Räte der Institute nach , 3. durch das Dekanat auf den Direktor oder die Direktorin der Institute nach, ggf. das Direktorium, 4. durch die Räte der Institute nach auf den Direktor oder die Direktorin, ggf. das Direktorium. <p>(2) Die Übertragung gemäß Nr. 1 und 4 kann nicht gegen die Stimmen aller Mitglieder einer Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG erfolgen. Wurden Zuständigkeiten übertragen, ist das Gremium über entsprechende Einzelentscheidungen zeitnah zu unterrichten.</p> <p>(3) Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden. In den Fällen von Nr. 1 und 4 muß sie widerrufen werden, wenn alle Mitglieder einer Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG dies verlangen.</p>	
<p>§ 16 Größe von Fakultätsräten</p>	<p>§ 16 Größe von Fakultätsräten</p>	<p>§ 16 Größe von Fakultätsräten</p>	
<p>(1) Dem Fakultätsrat gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sieben Professoren oder Professorinnen, 2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. zwei Studierende, 4. zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. <p>§ 76 Abs. 2 BerlHG bleibt unberührt.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(1) Dem Fakultätsrat gehören dreizehn Mitglieder an, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. sieben Professoren oder Professorinnen, 2. zwei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. zwei Studierende, 4. zwei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. <p>§ 76 Abs. 2 BerlHG bleibt unberührt.</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 30/63
<p>(2) Dem Rat einer Fakultät mit größerer Fächervielfalt können auf Beschluss des Fakultätsrats mit Zustimmung des Akademischen Senats 19 Mitglieder angehören, und zwar</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zehn Professoren oder Professorinnen, 2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. drei Studierende, 4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. 	<p>(2) Dem Rat einer Fakultät mit größerer Fächervielfalt können <u>abweichend von Absatz 1</u> auf Beschluss des Fakultätsrats mit Zustimmung des Akademischen Senats auch <u>mehr</u> Mitglieder angehören, <u>soweit das Verhältnis zwischen den Statusgruppen gewahrt bleibt und zwar</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zehn Professoren oder Professorinnen, 2. drei akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen, 3. drei Studierende, 4. drei sonstige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen. 	<p>wie aktuelle Fassung</p>	
<p>(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule oder ein von ihm bzw. ihr Beauftragter oder Beauftragte, 2. der Kanzler oder die Kanzlerin, 3. die Mitglieder des Dekanats, 4. Direktoren oder Direktorinnen der Institute nach § 24, 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der zuständigen Organe der Studierendenschaft, 6. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung, 7. die Frauenbeauftragte der Fakultät im Rahmen ihrer Rechte gemäß § 59 BerlHG. <p>Wird die Humboldt-Universität durch ein Präsidium geleitet, treten die Mitglieder des Präsidiums an die Stelle der in Ziffern 1 und 2 genannten Personen.</p>	<p>(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Präsidiums der Präsident oder die Präsidentin der Hochschule oder ein <u>bzw. eine</u> von <u>diesem ihm bzw. ihr</u> Beauftragter oder Beauftragte, 2. der Kanzler oder die Kanzlerin, 3. 2. die Mitglieder des Dekanats, 4. 3. Direktoren oder Direktorinnen der Institute nach § 24, 5. 4. ein Vertreter oder eine Vertreterin der für die jeweiligen Fächer zuständigen Organe der Studierendenschaft, 6. 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung, 7. 6. die Frauenbeauftragte der Fakultät im Rahmen ihrer Rechte gemäß § 59 BerlHG. <p>Wird die Humboldt-Universität durch ein Präsidium geleitet, treten die Mitglieder des Präsidiums an die Stelle der in Ziffern 1 und 2 genannten Personen.</p>	<p>(3) Mit Rede- und Antragsrecht sind berechtigt, an den Sitzungen des Fakultätsrats teilzunehmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>die Mitglieder des Präsidiums oder ein von diesen Beauftragter oder eine von diesen Beauftragte.</u> 2. die Mitglieder des Dekanats, 3. die Leitung der Institute nach § 24, 4. <u>ein Vertreter oder eine Vertreterin der zuständigen Organe der Studierendenschaft sowie ein Vertreter oder eine Vertreterin des für das jeweils betroffene Fach zuständigen Organs der Studierendenschaft.</u> 5. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Personalvertretung, 6. die Frauenbeauftragte der Fakultät im Rahmen ihrer Rechte gemäß § 59 BerlHG. 	
<p>(4) Professoren und Professorinnen, die nicht dem Fakultätsrat angehören, sind bei der Beratung aller wesentlichen Angelegenheiten ihres Fachgebiets zu hören.</p>	<p>wie gehabt</p>		

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 31/63
<p>(5) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 3 BerlHG haben bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen alle der Fakultät angehörenden hauptberuflichen Professoren und Professorinnen nach rechtzeitiger Anmeldung, spätestens zwei Tage vor der Sitzung, die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat. § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG gilt entsprechend.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(5) Unbeschadet der Vorschrift des § 47 Abs. 3 BerlHG haben bei Entscheidungen des Fakultätsrats über Berufungsvorschläge, Habilitationen sowie über Habilitations- und Promotionsordnungen alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nach rechtzeitiger Anmeldung, spätestens zwei Tage vor der Sitzung, die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung; soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat. § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG gilt entsprechend.</p>	<p>Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen impliziert nach neuem BerlHG alle Habilitierten</p>
<p>§ 17 Aufgaben des Fakultätsrats</p>	<p>§ 17 Aufgaben des Fakultätsrats</p>	<p>§ 17 Aufgaben des Fakultätsrats</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 32/63
<p>(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass von Satzungen der Fakultät, 2. den Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät, insbesondere die Koordinierung von Lehre und Forschung, 3. den Beschluss von Berufungsvorschlägen, 4. die Entscheidungen über Habilitationen, 5. den Beschluss über den dezentralen Globalhaushalt der Fakultät entsprechend § 27, die Zuordnung von bei der Fakultät verbleibenden Stellen und die Verwendung von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln, soweit diese nicht den Instituten nach § 24 zugewiesen sind, 6. die Wahl und die Abwahl des Dekans oder der Dekanin und der Prodekane oder Prodekaninnen, 7. den Beschluss über das Lehrangebot, 8. den Beschluss über den Lehrbericht der Fakultät und über die Berichte zur Evaluation der Lehre sowie der Studien- und Prüfungsordnungen, 9. die Erörterung aller die Fakultät als Ganzes betreffenden Fragen, 10. den Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät, 11. die Vorschläge für Ehrungen durch die Fakultät, 12. den Beschluss über den Frauenförderplan der Fakultät, 13. die Einberufung einer Fakultätsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung einmal im Jahr, wenn die Fakultät nicht in Institute nach § 24 gegliedert ist. <p>Die Personalzuständigkeit richtet sich nach § 26.</p>	<p>(1) ¹Der Fakultätsrat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass von Satzungen der Fakultät, 2. den Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät, insbesondere die Koordinierung von Lehre und Forschung, 3. den Beschluss von Berufungsvorschlägen, 4. die Entscheidungen über Habilitationen, 5. den Beschluss über den dezentralen Globalhaushalt der Fakultät entsprechend § 27, die Zuordnung von bei der Fakultät verbleibenden Stellen und die Verwendung von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln, soweit diese nicht den Instituten nach § 24 zugewiesen sind, <u>5a. die Beschluss über die Beteiligung der Fakultät an Interdisziplinären Zentren,</u> <u>5b. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium.</u> 6. die Wahl und die Abwahl des Dekans oder der Dekanin und der Prodekane oder Prodekaninnen, 7. den Beschluss über das Lehrangebot, 8. den Beschluss über den Lehrbericht der Fakultät und über die Berichte zur Evaluation der Lehre sowie der Studien- und Prüfungsordnungen, <u>8a. die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Dekans,</u> 9. die Erörterung aller die Fakultät als Ganzes betreffenden Fragen, 10. den Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät, 11. die Vorschläge für Ehrungen durch die Fakultät, 12. den Beschluss über den Frauenförderplan der Fakultät, 	<p>(1) Der Fakultätsrat ist zuständig für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass von Satzungen der Fakultät, 2. die Wahl und die Abwahl des Dekans oder der Dekanin und der Prodekane oder Prodekaninnen, 3. <u>die Beschlussfassung über deren unmittelbare Untergliederungen</u> 4. den Struktur- und Entwicklungsplan der Fakultät, 5. den Beschluss über grundsätzliche Angelegenheiten von Lehre, Studium und Forschung an der Fakultät, insbesondere die Koordinierung von Lehre und Forschung, 6. den Beschluss über das Lehrangebot, 7. den Beschluss von Berufungsvorschlägen, 8. die Entscheidungen über Habilitationen, 9. den Beschluss über den dezentralen Globalhaushalt der Fakultät entsprechend § 27, die Zuordnung von bei der Fakultät verbleibenden Stellen und die Verwendung von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln, soweit diese nicht den Instituten nach § 24 zugewiesen sind, 10. den Beschluss über den Lehrbericht der Fakultät und über die Berichte zur Evaluation der Lehre sowie der Studien- und Prüfungsordnungen, 11. den Beschluss über den Frauenförderplan der Fakultät, 12. die Erörterung aller die Fakultät als Ganzes betreffenden Fragen, 12a. <u>den Beschluss über die Inanspruchnahme von sächlichen und personellen Mitteln der Fakultät oder deren Mitglieder für Interdisziplinäre Zentren.</u> 	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 33/63
	<p>13. die Einberufung einer Fakultätsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung einmal im Jahr, wenn die Fakultät nicht in Institute nach § 24 gegliedert ist.</p> <p>²Die Personalzuständigkeit richtet sich nach § 26.</p>	<p>12b. <u>den Beschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium soweit sie die Kompetenzen des Fakultätsrats berühren.</u></p> <p>13. die Einberufung einer Fakultätsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung einmal im Jahr, wenn die Fakultät nicht in Institute nach § 24 gegliedert ist.</p> <p>14. die Vorschläge für Ehrungen durch die Fakultät.</p>	
(2) Die Mitglieder des Fakultätsrates haben in allen Kommissionen der Fakultät Rede- und Antragsrecht.	wie gehabt	wie gehabt	
(3) Der Fakultätsrat kann einen Ferienschuss zur Erledigung dringender Angelegenheiten bilden.	wie gehabt	wie gehabt	
(4) Der Fakultätsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.	wie gehabt	wie gehabt	
		(5) Die Zuständigkeit des Fakultätsrates in Personalangelegenheiten richtet sich nach § 26.	
§ 18 Dekanat der Fakultäten	§ 18 Dekanat der Fakultäten	§ 18 Dekanat der Fakultäten	
(1) Die Fakultät wird durch ein Dekanat geleitet. Diesem gehören mindestens an 1. der Dekan oder die Dekanin, 2. zwei Prodekane oder Prodekaninnen, 3. der Verwaltungsleiter oder die Verwaltungsleiterin mit beratender Stimme.	wie gehabt	wie gehabt	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 34/63
<p>Durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefassten Beschluss des Fakultätsrates kann nur ein Prodekan oder eine Prodekanin vorgesehen werden, wenn der Akademische Senat dem mit zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. § 76 Abs. 2 BerHfG bleibt unberührt. Mindestens ein Mitglied des Dekanats sollte eine Frau sein.</p>		<p>Durch einen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefassten Beschluss des Fakultätsrates kann nur ein Prodekan oder eine Prodekanin vorgesehen werden, wenn der Akademische Senat dem mit zwei Dritteln seiner Mitglieder zustimmt. § 76 Abs. 2 BerHfG bleibt unberührt. Mindestens ein Mitglied des Dekanats sollte eine Frau sein.</p>	
<p>(2) Der Dekan oder die Dekanin und die Prodekane oder Prodekaninnen werden vom Fakultätsrat gewählt; eine Abwahl ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats dem zustimmen. Der Dekan oder die Dekanin und mindestens ein Prodekan oder eine Prodekanin müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Fakultät angehören; im Fall von Abs. 1 Satz 3 gilt dies nicht für den Prodekan oder die Prodekanin. Für den Prodekan oder die Prodekanin gemäß Absatz 4 hat die Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat ein zweimaliges Vorschlagsrecht.</p>	<p>(2) ¹Der Dekan oder die Dekanin und die Prodekane oder Prodekaninnen werden vom Fakultätsrat <u>für die Dauer der Legislaturperiode</u> gewählt; eine Abwahl ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats dem zustimmen. ²Der Dekan oder die Dekanin und mindestens ein Prodekan oder eine Prodekanin müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Fakultät angehören; im Fall von Abs. 1 Satz 3 gilt dies nicht für den Prodekan oder die Prodekanin. ³Für den Prodekan oder die Prodekanin gemäß Absatz 4 hat die Gruppe der Studierenden im Fakultätsrat ein zweimaliges Vorschlagsrecht. <u>Der Prodekan oder die Prodekanin gem. Absatz 4 darf nicht gegen die Stimmen aller studentischer Mitglieder im Fakultätsrat gewählt werden.</u></p>	<p>(2) Der Fakultätsrat wählt den Dekan oder die Dekanin und die Prodekane oder Prodekaninnen <u>für die Dauer seiner der Amtszeit</u>; eine Abwahl ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats dem zustimmen. Der Dekan oder die Dekanin und mindestens ein Prodekan oder eine Prodekanin müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professoren und Professorinnen der Fakultät angehören; im Fall von Abs. 1 Satz 3 gilt dies nicht für den Prodekan oder die Prodekanin. <u>Der Prodekan oder die Prodekanin gemäß Absatz 4 darf nicht gegen die Stimmen aller studentischen Mitglieder des Fakultätsrats gewählt werden.</u></p>	
<p>(3) Das Dekanat arbeitet nach dem Kollegialprinzip. Es kann die Erledigung von Aufgaben an Mitglieder des Dekanats übertragen. Der Dekan oder die Dekanin hat gegenüber den Mitgliedern des Dekanats die Richtlinienkompetenz.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(3) Das Dekanat arbeitet nach dem Kollegialprinzip. Es kann die Erledigung von Aufgaben an Mitglieder des Dekanats übertragen. Der Dekan oder die Dekanin hat gegenüber den Mitgliedern des Dekanats die Richtlinienkompetenz.</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 35/63
(4) Ein Prodekan oder eine Prodekanin, der oder die nicht zugleich Vorsitzender oder Vorsitzende eines Prüfungsausschusses sein darf, ist zuständig für alle Angelegenheiten der Lehre und des Studiums innerhalb der Fakultät ("Studiendekan" oder "Studiendekanin"). Mit Zustimmung des Fakultätsrats kann der Studiendekan oder die Studiendekanin Kompetenzen auf das für Studium und Lehre zuständige Direktoriumsmitglied eines Instituts nach § 24 übertragen.	wie gehabt	wie gehabt	
(5) Die Frauenbeauftragte der Fakultät ist gemäß § 59 BerlHG an den Beratungen des Dekanats zu beteiligen.	wie gehabt	wie gehabt	
§ 19 Aufgaben des Dekanats der Fakultäten	§ 19 Aufgaben des Dekanats der Fakultäten	§ 19 Aufgaben des Dekanats der Fakultäten	
(1) Soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist, werden die Entscheidungen der Fakultät im Dekanat getroffen.	wie gehabt	wie gehabt	
(2) Zu den Aufgaben des Dekanats gehören insbesondere: 1. Maßnahmen zur geordneten Durchführung der Lehre und der Prüfungen, 2. Vorschlag für den Haushaltsplan, für die Zuordnung von den bei der Fakultät verbleibenden Stellen und für die Verwendung von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte sowie von Sachmitteln, 3. Erledigung der laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Fakultät, vorbehaltlich der Zuständigkeit der der Dienstbehörde und Personalstelle. Die Personalzuständigkeit richtet sich nach § 26.	wie gehabt	(2) Zu den Aufgaben des Dekanats gehören insbesondere: 1. Maßnahmen zur geordneten Durchführung der Lehre und der Prüfungen, 2. Erledigung der laufenden Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der Fakultät, vorbehaltlich der Zuständigkeit der Dienstbehörde und Personalstelle. Im brigen richtet sich die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten nach § 26.	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 36/63
(3) Das Dekanat kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Fakultätsrats die unerlässlichen Maßnahmen und einstweiligen Anordnungen treffen. Es hat ihm unverzüglich darüber zu berichten. Die Befugnis des Fakultätsrats, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.	wie gehabt	(3) <u>Das Dekanat kann in eilbedürftigen Angelegenheiten anstelle des Fakultätsrats die unaufschiebbaren Maßnahmen und Anordnungen treffen. Diese Eilentscheidungen bedürfen zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Bestätigung durch den Fakultätsrat.</u>	
(4) Die Mitglieder des Dekanats haben Rede- und Antragsrecht bei den Sitzungen aller Gremien der akademischen Selbstverwaltung in der Fakultät. Sie sind zur Information über wichtige Angelegenheiten aus ihrem Geschäftsbereich oder im Hinblick auf Entscheidungszuständigkeiten des jeweiligen Gremiums verpflichtet.	wie gehabt	wie gehabt	
§ 20 Aufgaben des Dekans oder der Dekanin	§ 20 Aufgaben des Dekans oder der Dekanin	§ 20 Aufgaben des Dekans oder der Dekanin	
Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät nach innen und außen, führt den Vorsitz im Fakultätsrat, hat darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder der Fakultät ihre dienstlichen Aufgaben, insbesondere ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen, ordnungsgemäß erfüllen, und ist berechtigt, Personal Weisungen zu erteilen, soweit dieses nicht Professoren und Professorinnen oder Einrichtungen der Fakultät zugewiesen ist. Der Dekan oder die Dekanin berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Geschäfte der Fakultät.	wie gehabt	wie gehabt	
§ 21 Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin	§ 21 Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin	§ 21 Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 37/63
<p>(1) Zu den Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorschlag für das Lehrangebot und die Verteilung der Lehrauftragsmittel für den Fakultätsrat sowie die Sicherstellung des Lehrangebots und des geordneten Studienbetriebs gemäß den Studienordnungen, 2. die Organisation der Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen, 3. die Verantwortung für die Lehr-evaluation, 4. die Erstellung des Lehrberichts der Fakultät, 5. die Organisation der Orientierungsphase für Studienanfänger in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachschaften, 6. die kontinuierliche Studienreform. <p>Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist von Amts wegen Mitglied in der Kommission für Lehre und Studium der Fakultät.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(1) Zu den Aufgaben des Studiendekans oder der Studiendekanin gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vorschlag für das Lehrangebot und die Verteilung der Lehrauftragsmittel für den Fakultätsrat sowie die Sicherstellung des Lehrangebots und <u>die Sorge</u> für den geordneten Studienbetrieb gemäß den Studienordnungen, 2. die Organisation der Erarbeitung der Studien- und Prüfungsordnungen, 3. die Verantwortung für die Lehrevaluation, 4. die Erstellung des Lehrberichts der Fakultät, 5. die Organisation der Orientierungsphase für Studienanfänger in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachschaften, 6. die kontinuierliche Studienreform. 	
		<p>(2) Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist von Amts wegen Mitglied in der Kommission für Lehre und Studium der Fakultät. Die Referentinnen und Referenten für Studium und Lehre, die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter für Studium und Lehre sowie die für die Studienfachberatung eingesetzten studentischen Hilfskräfte unterstehen fachlich der Studiendekanin /dem Studiendekan.</p>	<p>(es ist noch zu prüfen, ob dies auch uneingeschränkt für Multifakultäten gelten kann)</p>

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 38/63
<p>(2) Für Studiendekane oder Studiendekaninnen der Fakultäten aus der Gruppe der Studierenden wird eine Vergütung entsprechend einer studentischen Hilfskraft der Gruppe I für 40 Stunden monatlich gewährt; Studiendekane oder Studiendekaninnen der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät, den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten, der Medizinischen Fakultät sowie den Philosophischen Fakultäten II und III erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft der Gruppe I für 80 Stunden monatlich. Werden die Aufgaben gemäß Abs. 1 auf stellvertretende Direktoren oder stellvertretende Direktorinnen für Studium und Lehre in den Instituten nach § 24 übertragen, wird die Hälfte der Vergütung nach den Sätzen 1 und 2 gewährt.</p>	<p>(2) <u>Die Arbeit von Für Studiendekane</u> oder Studiendekaninnen der Fakultäten aus der Gruppe der Studierenden wird <u>vergütet</u> eine Vergütung entsprechend einer studentischen Hilfskraft der Gruppe I für 40 Stunden monatlich gewährt; Studiendekane oder Studiendekaninnen der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät, den Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten, der Medizinischen Fakultät sowie den Philosophischen Fakultäten II und III erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft der Gruppe I für 80 Stunden monatlich. ¹Werden die Aufgaben gemäß Abs. 1 auf stellvertretende Direktoren oder stellvertretende Direktorinnen für Studium und Lehre in den Instituten nach § 24 übertragen, wird die Hälfte der Vergütung <u>nach den Sätzen 1 und 2 gewährt.</u> ²Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Aufgabenumfang und der Größe der Fakultäten. ³Das Nähere ist in einer <u>Ordnung zu regeln.</u></p>	<p>(3) Die Arbeit von Studiendekanen oder Studiendekaninnen der Fakultäten ist besonders zu entschädigen.</p> <p>(4) Die Arbeit von Studiendekanen aus der Gruppe der Studierenden wird vergütet. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem Aufgabenumfang und der Größe der Fakultät. Das Nähere ist in einer Ordnung zu regeln.</p>	<p>(eine finanzielle Entschädigung wäre zwar wünschenswert, ist aber hiermit nicht gemeint, da z.Z. rechtlich ausgeschlossen).</p>

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bemerkungen 39/63
	<p><u>§ 21a Studienbüros</u></p> <p><u>¹In allen Fakultäten unterstützen Studienbüros, die dem Dekanat unterstellt sind, die Arbeit der Studiendekanin oder des Studiendekans und des für Lehre und Studium zuständigen Selbstverwaltungsorgans. ²Das Studienbüro bilden</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - die Studiendekanin oder der Studiendekan, - die Referenten oder Referentinnen für Lehre und Studium bzw. die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes, - die oder der Vorsitzende der Kommissionen für Lehre und Studium der Fakultät - die für die Studienfachberatung eingesetzten studentischen Hilfskräfte. <p><u>³Die Aufgaben des Studienbüros umfassen die Information über das Studium und Koordinierung der Studienberatungsangebote sowie die Bearbeitung von Evaluierungsvorhaben und Erarbeitung von Lehrberichten.</u></p>	<p>nur im Rahmen von Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes als Fachaufsicht des Studiendekans über die Fachberatungen übernommen.</p>	<p>Als Begründung wurde angeführt, dass die Organisation der Studienbüros von den unterschiedlichen Fakultäten höchst verschieden gehandhabt wird und nach Auslaufen der HSP3-Stellen keine weiteren Fianzmittel für zusätzliche Stellen zur Verfügung stehen. Daher werden nun die bestehenden Fachberatungen und -mitarbeiterInnen der fachlichen Aufsicht des/der StudiendekanIn unterstellt, um so die Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit der Beratung zu sichern, auf Probleme aufmerksam zu machen und die Kommunikation zu erhöhen. Damit werden nicht zuletzt auch studentische StudiendekanInnen gestärkt.</p>
<p>§ 22 Kommissionen der Fakultäten</p>	<p>§ 22 Kommissionen der Fakultäten</p>	<p>§ 22 Kommissionen der Fakultäten</p>	
<p>(1) Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Er entscheidet zugleich über ihre Zusammensetzung, die Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung. Der Fakultätsrat setzt Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis für Prüfungen und Promotionen ein; Näheres regeln die Prüfungs- und Promotionsordnungen.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>wie gehabt</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 40/63
<p>(2) Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat für die Dauer seiner Amtszeit benannt. Die Kommissionen wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Vorsitzende von Prüfungsausschüssen dürfen nicht zu Vorsitzenden der Kommission für Lehre und Studium gewählt werden.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(2) Die Mitglieder von Kommissionen werden jeweils von den Vertretern oder Vertreterinnen ihrer Mitgliedergruppen im Fakultätsrat <u>längstens</u> für die Dauer seiner Amtszeit benannt. Die Kommissionen wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Vorsitzende von Prüfungsausschüssen dürfen nicht zu Vorsitzenden der Kommission für Lehre und Studium gewählt werden.</p>	
<p>(3) Der Fakultätsrat setzt eine ständige Kommission für Lehre und Studium ein, in der die Studierenden die Hälfte der Sitze und Stimmen haben. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung des Studiendekans oder der Studiendekanin und des Fakultätsrates in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Studiums und der Lehre der Fakultät, 2. der Beschluss über die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen, 3. der Beschluss über den Entwurf des Lehrberichts der Fakultät, 4. die Beteiligung an der Erstellung des Gutachtens nach § 36 Abs. 5 Punkt 3 BerlHG unter Einbeziehung einzureichender Unterlagen über die bisherige und ggf. über hochschuldidaktische Aktivitäten, 5. die Lehrevaluation. <p>Überträgt der Fakultätsrat Aufgaben der Kommission für Lehre und Studium an die Institute nach § 24, werden auf Instituts-ebene ebenfalls Kommissionen für Lehre und Studium eingerichtet.</p>	<p>wie gehabt</p>		

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 41/63
<p>(4) Alle Studiengänge und ihre Studien- und Prüfungsordnungen werden von der Kommission für Lehre und Studium regelmäßig evaluiert. Die erste Evaluation erfolgt nach Ende der Regelstudienzeit des ersten Studierendenjahrgangs, der nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung das Studium aufgenommen hat. Die Kommission legt ihren Evaluationsbericht einschließlich eventueller Änderungsvorschläge für die Ordnungen oder die Studienorganisation dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(4) <u>Die Kommission für Lehre und Studium hat sicherzustellen, dass alle Studiengänge und die dazugehörigen Studien- und Prüfungsordnungen regelmäßig evaluiert werden.</u> Die erste Evaluation <u>muss erfolgt</u> nach Ende der Regelstudienzeit des ersten Studierendenjahrgangs <u>erfolgen der nach der geltenden Studien- und Prüfungsordnung das Studium aufgenommen hat.</u> Die Kommission legt ihren Evaluationsbericht <u>bzw. eine Stellungnahme zu externen Evaluationsberichten und der daraus folgenden Änderungsvorschläge für die Ordnungen oder die Studienorganisation einschließlich eventueller Änderungsvorschläge für die Ordnungen oder die Studienorganisation dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung vor.</u></p>	
<p>(5) Wird eine Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs eingesetzt, haben die Gruppe der Professorinnen und Professoren sowie des akademischen Mittelbaus mindestens je ein Drittel der Sitze.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>wie gehabt</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 42/63
<p>(6) In den Kommissionen zur Vorbereitung von Vorschlägen für die Berufung von Professoren und Professorinnen (Berufungskommissionen) haben die Professoren und Professorinnen die Mehrheit. Die akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie die Studierenden haben das Recht, die Kommission bis zu einer Stimme unterhalb der Professorenzahl aufzufüllen, in der Regel zu gleichen Teilen. Sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wirken beratend mit. Den Berufungskommissionen sollen zur Hälfte Frauen angehören, darunter mindestens zwei Wissenschaftlerinnen.</p> <p>Werden nach § 28 Abs. 2 vom Fakultätsrat mindestens zwei externe Mitglieder mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin bestellt, entfällt die Notwendigkeit auswärtiger Gutachten.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>wie gehabt</p>	
<p>(7) Kommissionen zur Vorbereitung von Habilitationen dürfen neben den Professoren und Professorinnen nur habilitierte Mitglieder stimmberechtigt angehören. Eine beratende Mitwirkung von Studierenden und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, ist zu gewährleisten; sie richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(7) Kommissionen zur Vorbereitung von Habilitationen dürfen neben den <u>Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen</u> nur habilitierte Mitglieder stimmberechtigt angehören. Eine beratende Mitwirkung von Studierenden und akademischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, die nicht entsprechend qualifiziert sind, ist zu gewährleisten; sie richtet sich nach der jeweiligen Ordnung.</p>	
<p>§ 23 Gemeinsame Kommissionen</p>	<p>§ 23 Gemeinsame Kommissionen</p>	<p>§ 23 Gemeinsame Kommissionen</p>	
<p>(1) Soweit mehrere Fakultäten gemeinsame Aufgaben zu erfüllen haben, sollen Gemeinsame Kommissionen eingesetzt werden. Dies gilt auch für Fakultäten verschiedener Hochschulen.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>wie gehabt</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 43/63
(2) Über die Aufgabenstellung, die Dauer der Einsetzung, die Zusammensetzung und das Verfahren einer Gemeinsamen Kommission entscheiden die beteiligten Fakultätsräte.	wie gehabt	wie gehabt	
(3) Der Akademische Senat kann Fakultäten auffordern, Gemeinsame Kommissionen zu bilden. Er hat, abweichend von Absatz 2, das Recht, nach Anhörung der betroffenen Fakultäten Gemeinsame Kommissionen einzusetzen.	wie gehabt	wie gehabt	
(4) Für die Zusammensetzung Gemeinsamer Kommissionen, die das Recht haben, für die beteiligten Fakultäten verbindliche Entscheidungen zu treffen, gilt das Verhältnis der Sitze und der Stimmen der einzelnen Gruppen gemäß § 16 Abs. 1 bzw. 2. Die Vorschriften des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. Die Vertreter und Vertreterinnen jeder Fakultät werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt. Sie brauchen nicht dem Fakultätsrat anzugehören. Die Amtszeit von Mitgliedern ständiger Gemeinsamer Kommissionen richtet sich grundsätzlich nach der Amtszeit des sie wählenden Fakultätsrates. Ein nachrückendes oder nachgewähltes Mitglied tritt in die laufende Amtsperiode seiner Vorgängerin oder seines Vorgängers ein.	wie gehabt	wie gehabt	§ 17 Abs. 3 (zu überprüfen ????)
(5) Für Gemeinsame Kommissionen, die für die Entscheidung über Berufungsvorschläge, Habilitationen, Habilitations- oder Promotionsordnungen zuständig sind, gilt § 22 Abs. 6. Die Vorschriften des § 16 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.	wie gehabt	wie gehabt	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 44/63
(6) Gemeinsame Kommissionen können unter Einbeziehung von Zentralinstituten gebildet werden.	wie gehabt	(6) Gemeinsame Kommissionen können unter Einbeziehung von <u>Mitgliedern von</u> Zentralinstituten gebildet werden.	
(7) Wird einer Gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis die Zuständigkeit für Studiengänge übertragen, so ist in dem Einsetzungsbeschluss festzulegen, welche Kommission für Lehre und Studium der beteiligten Fakultäten zuständig ist.	wie gehabt	wie gehabt	
§ 24 Institute der Fakultäten sowie Kliniken und Zentren der Medizinischen Fakultät Charité	§ 24 Institute der Fakultäten sowie Kliniken und Zentren der Medizinischen Fakultät Charité	§ 24 Institute der Fakultäten	
(1) Die Institute, die Institute der Fakultäten nach § 75 BerlHG sowie die Kliniken und Zentren der Medizinischen Fakultät Charité nach § 81 BerlHG werden durch Geschäftsführende Direktoren oder Geschäftsführende Direktorinnen geleitet. Abweichend von Satz 1 kann der Fakultätsrat auf Antrag ein kollegial organisiertes Direktorium mit einem Geschäftsführenden Direktor oder einer Geschäftsführenden Direktorin sowie zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen einrichten. In diesem Falle übernimmt in Instituten ein Direktoriumsmitglied den Aufgabenbereich für Studium und Lehre.	wie Kommissionsentwurf	(1) Die Institute, die Institute der Fakultäten nach § 75 BerlHG sowie die Kliniken und Zentren der Medizinischen Fakultät Charité nach § 81 BerlHG werden durch Geschäftsführende Direktoren oder Geschäftsführende Direktorinnen geleitet. Abweichend von Satz 1 kann der Fakultätsrat auf Antrag ein kollegial organisiertes Direktorium mit einem Geschäftsführenden Direktor oder einer Geschäftsführenden Direktorin sowie zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen einrichten. In diesem Falle übernimmt in Instituten ein Direktoriumsmitglied den Aufgabenbereich für Studium und Lehre.	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 45/63
<p>(2) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin leitet und verwaltet das Institut im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats. Er oder sie kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle des Institutsrats die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen treffen. Er oder sie hat dem Institutsrat unverzüglich darüber zu berichten. Die Befugnis des Institutsrates, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin können weitere Befugnisse gemäß § 15; dem stellvertretenden Direktor oder der stellvertretenden Direktorin für Studium und Lehre Befugnisse gemäß § 18 Abs. 4 übertragen werden.</p>	<p>wie Kommissionsentwurf</p>	<p>(2) Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin leitet und verwaltet das Institut im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats. Er oder sie kann in <u>eilbedürftigen Angelegenheiten</u> anstelle des Institutsrats die <u>unaufschiebbaren Maßnahmen und Anordnungen treffen. Die Eilentscheidungen bedürfen zum frühestmöglichen Zeitpunkt der Bestätigung durch den Institutsrat.</u> Dem Geschäftsführenden Direktor oder der Geschäftsführenden Direktorin können weitere Befugnisse gemäß § 15; dem stellvertretenden Direktor oder der stellvertretenden Direktorin für Studium und Lehre Befugnisse gemäß § 18 Abs. 4 übertragen werden.</p>	
<p>(3) Es wird ein Institutsrat gewählt, dem vier Professoren oder Professorinnen und je ein Vertreter oder eine Vertreterin der übrigen Gruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören. Abweichend von Satz 1 kann der Fakultätsrat auf Antrag für den Institutsrat eine Zusammensetzung im Verhältnis 7 : 2 : 2 : 2 festlegen. Gehören einem Institut nur 3 Professorinnen oder Professoren an, so werden im Institutsrat ihre Stimmen jeweils mit dem Faktor $\frac{4}{3}$ gewichtet. Gehören einem Institut nur zwei Professorinnen oder Professoren an, so werden im Institutsrat ihre Stimmen jeweils mit dem Faktor 2 gewichtet. Gehört einem Institut ausnahmsweise nur eine Professorin oder ein Professor an, so wird im Institutsrat die Stimme mit dem Faktor 4 gewichtet.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>wie gehabt</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 46/63
<p>(4) Der Institutsrat wählt den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bzw. die Mitglieder des Direktoriums. Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professoren und Professorinnen des Instituts angehören. § 81 Abs. 2 BerIHG bleibt unberührt. Für das Direktoriumsmitglied, das für Studium und Lehre zuständig ist, hat die Gruppe der Studierenden im Institutsrat ein zweimaliges Vorschlagsrecht.</p> <p>Die Mitglieder des Direktoriums haben im Fakultätsrat Rede- und Antragsrecht. Eine Abwahl des Direktoriums ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Institutsrats dem zustimmen.</p>	<p>wie Kommissionsentwurf</p>	<p>(4) Der Institutsrat wählt den Geschäftsführenden Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bzw. die Mitglieder des Direktoriums. Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin sowie ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin müssen der Gruppe der hauptberuflichen Professoren und Professorinnen des Instituts angehören. § 81 Abs. 2 BerIHG bleibt unberührt. Das <u>Direktoriumsmitglied, das für Studium und Lehre zuständig ist, darf nicht gegen die Stimmen aller studentischen Mitglieder im Institutsrat gewählt werden.</u> Die Mitglieder des Direktoriums haben im Fakultätsrat Rede- und Antragsrecht. Eine Abwahl des Direktoriums ist möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Institutsrats dem zustimmen.</p>	
<p>(5) Der Institutsrat fasst Beschlüsse über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts. Dazu gehört die Verteilung von Stellen, von Mitteln für nichtplanmäßige Dienstkräfte und von Sachmitteln an Professoren und Professorinnen. Dem Institutsrat können gemäß § 15 zusätzliche Befugnisse übertragen werden; § 16 Abs. 3 bis 5 und § 17 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Institutsrat beruft mindestens einmal im Jahr eine Institutsversammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>wie gehabt</p>	
<p>(6) Der Institutsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen. Er entscheidet zugleich über ihre Zusammensetzung, die Aufgabenstellung und die Dauer der Einsetzung. § 22 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>wie gehabt</p>	
<p>§ 25 Interdisziplinäre Zentren</p>	<p>§ 25 Interdisziplinäre Zentren</p>	<p>§ 25 Interdisziplinäre Zentren</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 47/63
(1) Interdisziplinäre Projekte in Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung und wissenschaftlicher Weiterbildung können in Zentren durchgeführt werden. Die Zentren können neben Fakultäten, Instituten, Zentralinstituten und Zentralen Einrichtungen eingerichtet werden.	ausdrücklich wie gehabt	wie gehabt	
		<u>(2) Über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung eines Zentrums entscheidet das Kuratorium auf Antrag des Akademischen Senats. Die Einrichtung ist zunächst auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.</u>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 48/63
<p>(2) Einem Zentrum können Professoren und Professorinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Studierende und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören. Die Zugehörigkeit ist freiwillig und lässt die Mitgliedschaft in den Herkunftseinrichtungen unberührt. Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin muss Mitglied der Humboldt-Universität sein. Die Bestellung erfolgt durch den Akademischen Senat. Das Zentrum bildet einen Zentrumsrat, dem der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin und mindestens drei weitere Mitglieder der Universität angehören. In dem Zentrumsrat sind alle beteiligten Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG vertreten. Die Mitglieder des Zentrumsrats werden innerhalb ihrer Gruppen von den Angehörigen des Zentrums gewählt. Die Organisation eines Zentrums wird durch interne Satzung geregelt, die der Zustimmung des Akademischen Senats bedarf.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(3) Einem Zentrum können Professoren und Professorinnen, akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Studierende und sonstige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen angehören. Die Zugehörigkeit ist freiwillig und lässt die Mitgliedschaft in den Herkunftseinrichtungen unberührt. <u>Hat das Zentrum mindestens drei Mitglieder schlagen sie dem Akademischen Senat aus ihrer Mitte eine Geschäftsführenden Direktor oder eine Geschäftsführende Direktorin vor.</u> Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin muss Mitglied der Humboldt-Universität sein. Die Bestellung erfolgt <u>auf Vorschlag der Mitglieder des Interdisziplinären Zentrums</u> durch den Akademischen Senat. Das Zentrum bildet einen Zentrumsrat, dem der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin und mindestens drei weitere Mitglieder der Universität angehören. In dem Zentrumsrat sind alle beteiligten Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG vertreten. Die Mitglieder des Zentrumsrats werden innerhalb ihrer Gruppen von den Angehörigen des Zentrums gewählt. Die Organisation eines Zentrums wird durch interne Satzung geregelt, die der Zustimmung des Akademischen Senats bedarf.</p>	
<p>(3) Über die Einrichtung, Veränderung, Verlängerung oder Aufhebung eines Zentrums entscheidet das Kuratorium auf Antrag des Akademischen Senats. Die Einrichtung ist zunächst auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Sie kann nach Überprüfung verlängert werden.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>gestrichen (in Abs. 2 neu geregelt)</p>	
<p>§ 26 Personalzuständigkeiten der Fakultäten und Institute</p>	<p>§ 26 Personalzuständigkeiten der Fakultäten und Institute</p>	<p>§ 26 Personalzuständigkeiten der Fakultäten und Institute</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 49/63
<p>(1) Über die Begründung und Beendigung der Rechtsverhältnisse von hauptberuflich und nebenberuflich Tätigen, die einzelnen Professorinnen oder Professoren zugewiesen sind, sowie über ihre Verwendung entscheidet auf Vorschlag der Professorin oder des Professors</p> <p>1. in Fakultäten, die nicht in Institute nach § 24 gegliedert sind, das Dekanat,</p> <p>2. in Fakultäten, die in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Institutsrat, falls ein Direktorium gebildet wird, das Direktorium.</p> <p>Bei diesen Entscheidungen ist die Frauenbeauftragte gemäß § 59 BerLHG zu beteiligen.</p>	wie gehabt	wie gehabt	
<p>(2) Sind Personen keiner Professorin oder keinem Professor zugeordnet, entscheidet</p> <p>1. in Fakultäten, die nicht in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Fakultätsrat,</p> <p>2. in Fakultäten, die in Institute gemäß § 24 gegliedert sind, der Institutsrat.</p> <p>Sind Personen keinem Institut zugeordnet, entscheidet der Fakultätsrat. Die Entscheidungen können durch Geschäftsordnung auf das Dekanat oder das Direktorium übertragen werden.</p>	wie gehabt	wie gehabt	
<p>(3) Absätze 1 und 2 gelten in der Medizinischen Fakultät Charité für das aus dem Landeszuschuss für Forschung und Lehre finanzierte Personal.</p>	gestrichen	gestrichen	
<p>(4) Über die Vorschläge für Gastprofessuren und Lehraufträge entscheidet</p> <p>1. in Fakultäten, die nicht in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Fakultätsrat,</p> <p>2. in Fakultäten, die in Institute nach § 24 gegliedert sind, der Institutsrat.</p>	wie gehabt	wie gehabt	
§ 27 Budgetierung	§ 27 Budgetierung	§ 27 Dezentraler Globalhaushalt	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 50/63
<p>(1) Die Fakultäten, Institute und Zentraleinrichtungen der Universität sollen über die bisherige Praxis hinaus verstärkt einen dezentralen Globalhaushalt erhalten (Budgetierung). Dieser Globalhaushalt enthält Einnahmen sowie Ausgaben im Personal-, Sachmittel und Investitionsbereich. Der Globalhaushalt wird jährlich aufgestellt, die Mittel sind übertragbar. Die Verantwortung für die Ressourcensteuerung obliegt den jeweiligen Einrichtungen.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(1) Die Fakultäten, <u>Zentralinstitute</u> und Zentraleinrichtungen der Universität <u>verfügen über einen dezentralen Globalhaushalt</u>. Dieser Globalhaushalt enthält, die den Fakultäten nach Absatz 2 zur selbstständigen Bewirtschaftung übertragenen Mittel, Einnahmen sowie Ausgaben im Personal-, Sachmittel- und Investitionsbereich. <u>Bei den dezentralen Globalhaushalten sind die Personal- und die Sachmittel gegenseitig deckungsfähig</u>. Der Globalhaushalt wird jährlich aufgestellt, die Mittel sind übertragbar. Die Verantwortung für die Ressourcensteuerung obliegt den jeweiligen Einrichtungen.</p>	
<p>(2) Die Bildung von dezentralen Globalhaushalten, bei denen die Personal- und die Sachmittel gegenseitig deckungsfähig sind, erfolgt in Absprache mit den Fakultäten und Einrichtungen zunächst als Pilotprojekt.</p>	<p>gestrichen</p>	<p>(2) <u>Der Vizepräsident für Haushalt überträgt nach der Genehmigung des Haushaltsplans durch das zuständige Mitglied des Berliner Senats auf Vorschlag durch den Akademischen Senat und Bestätigung im Kuratorium den dezentralen Globalhaushalt auf die Fakultäten, Zentralinstitute und Zentraleinrichtungen.</u></p>	
<p>(3) Bei der Bildung dezentraler Globalhaushalte können weitere Kompetenzen zur Entscheidung über die Inanspruchnahme von Mitteln übertragen werden, während die Umsetzung der Entscheidungen weiterhin überwiegend zentral erfolgt. Dies gilt insbesondere für Investitionsmittel.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>gestrichen</p>	
<p>(4) Zur Erhöhung der Flexibilität des dezentralen Globalhaushaltes und zur Beschleunigung von Verfahren kann der Präsident oder die Präsidentin Zuständigkeiten, insbesondere nach § 11 Abs. 3 im Personalbereich, Fakultäten und zentralen Einrichtungen übertragen.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(3) Zur Erhöhung der Flexibilität des dezentralen Globalhaushaltes und zur Beschleunigung von Verfahren kann der Präsident oder die Präsidentin Zuständigkeiten, insbesondere nach § 11 Abs. 3 im Personalbereich, Fakultäten, <u>Zentralinstitute</u> und zentralen Einrichtungen übertragen.</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 51/63
<p>(5) Im Rahmen der Budgetierung kann dem Dekan oder der Dekanin ein aus Personal- und Sachmitteln bestehendes Budget zur Stärkung von Innovation und Leistungsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden. Über die vorgesehene Verwendung ist der Fakultätsrat zu informieren. Sprechen sich zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats gegen die geplante Verwendung des Budgets aus, so muss ein neues Konzept vorgelegt werden.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(4) Im Rahmen der Budgetierung kann dem Dekan oder der Dekanin ein aus Personal- und Sachmitteln bestehendes Budget zur Stärkung von Innovation und Leistungsfähigkeit zur Verfügung gestellt werden. Über die vorgesehene Verwendung ist der Fakultätsrat zu informieren. Sprechen sich zwei Drittel der Mitglieder des Fakultätsrats gegen die geplante Verwendung des Budgets aus, so muss ein neues Konzept vorgelegt werden.</p>	
		<p>(5) Als Grundlage der Bildung der dezentralen Globalhaushalte werden durch die Universität Kennzahlensysteme eingerichtet.</p>	<p>(über diesen Punkt wird erneut beraten; zusätzliche Expertise wird hierzu noch eingeholt).</p>
<p>Abschnitt F: Mitgliedschaft und Mitbestimmung</p>	<p>Abschnitt F: Mitgliedschaft und Mitbestimmung</p>	<p>Abschnitt F: Mitgliedschaft und Mitbestimmung</p>	
<p>§ 28 Berufung von Professoren und Professorinnen</p>	<p>§ 28 Berufung von Professoren und Professorinnen</p>	<p>§ 28 Berufung von Professoren und Professorinnen, <u>Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen</u></p>	
<p>(1) Zur Berufung eines Professors oder einer Professorin beschließt der Fakultätsrat eine Liste, die grundsätzlich die Namen von drei Bewerbern oder Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag).</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>(1) Zur Berufung eines Professors oder einer Professorin bzw. eines Juniorprofessors oder einer Juniorprofessorin beschließt der Fakultätsrat eine Liste, die grundsätzlich die Namen von drei Bewerbern oder Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag).</p>	
<p>(2) Zur Vorbereitung des Beschlusses gemäß Abs. 1 setzt der Fakultätsrat eine Berufungskommission ein. Ihr sollen externe Mitglieder angehören. Werden vom Fakultätsrat mindestens zwei externe Mitglieder mit Zustimmung des Präsidenten oder der Präsidentin bestellt, entfällt die Notwendigkeit auswärtiger Gutachten.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>wie gehabt</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 52/63
(3) Widerspricht die Frauenbeauftragte im Rahmen ihrer Zuständigkeit einem Berufungsvorschlag, so kann sie die Einholung auswärtiger Gutachten verlangen.	wie gehabt	wie gehabt	
(4) Der Akademische Senat kann zur Beurteilung des Berufungsverfahrens fakultätsfremde Senatsbeauftragte einsetzen.	wie gehabt	wie gehabt	
(4) Der Akademische Senat kann zur Beurteilung des Berufungsverfahrens fakultätsfremde Senatsbeauftragte einsetzen.	wie gehabt	wie gehabt	
§ 29 Zweitmitgliedschaft	§ 29 Zweitmitgliedschaft	§ 29 Zweitmitgliedschaft	
(1) Ein Mitglied einer wissenschaftlichen Einrichtung kann Zweitmitglied in einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung werden, wenn es von seiner Qualifikation her gerechtfertigt und für die Zusammenarbeit erforderlich oder nützlich ist. Die Zweitmitgliedschaft in einer Fakultät oder einem Zentralinstitut setzt die Zustimmung der Fakultät, in dem das Universitätsmitglied die Erstmitgliedschaft hat, und der Fakultät oder des Zentralinstituts, in dem die Zweitmitgliedschaft erworben werden soll, voraus. Die Einrichtung, in der die Erstmitgliedschaft besteht, kann ihre Zustimmung zurücknehmen, wenn durch die Zweitmitgliedschaft ihre Belange erheblich beeinträchtigt werden. Die Zweitmitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Erstmitgliedschaft, durch Austrittserklärung oder durch Beschluss des Fakultätsrates oder des Rates des Zentralinstituts, in dem die Zweitmitgliedschaft begründet wurde. Für die Zweitmitgliedschaft in Instituten gelten Sätze 2 und 3 entsprechend.	wie gehabt	wie gehabt <i>(oder besser „wissenschaftlichen Einrichtung“ ???)</i>	
(2) Die Zweitmitgliedschaft begründet alle Rechte der Mitarbeit in der akademischen Selbstverwaltung in dieser Einrichtung.	wie gehabt	wie gehabt	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 53/63
§ 30 Wählbarkeit und Stimmrecht	§ 30 Wählbarkeit und Stimmrecht	§ 30 Wählbarkeit und Stimmrecht	
(1) Das passive Wahlrecht und die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung im Sinne des § 16 Abs. 5 entfällt für die gemäß § 132 Abs. 1 sowie § 135 Absätze 1 und 3 BerlHG verpflichteten Professoren und Professorinnen.	gestrichen	gestrichen	
(2) Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßige Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen werden mit Erreichen des 65. Lebensjahres korporationsrechtlich den in den Ruhestand versetzten Professoren und Professorinnen gleichgestellt.	gestrichen	wie Abs. 2 als Abs. 1	
§ 31 Weitere Tätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze	§ 31 Weitere Tätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze	§ 31 Weitere Tätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze	
(1) Den hauptberuflichen Professorinnen und Professoren gemäß § 45 Abs. 1 Ziff. 1 BerlHG stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsverfahren zu. Sie sind berechtigt, Forschungsarbeiten zu betreuen und vor dem Eintritt in den Ruhestand begonnene Forschungsvorhaben zu Ende zu führen.	wie gehabt	wie gehabt	
(2) Privatdozenten und Privatdozentinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen sowie Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen kann mit deren Zustimmung der Fakultätsrat in besonders begründeten Fällen weiterhin befristet Aufgaben übertragen.	wie gehabt	wie gehabt	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 54/63
(3) Eine weitere Tätigkeit gemäß Abs. 1 und 2 begründet keinen Anspruch auf Ausstattung und Entgelt gegen die Universität.	wie gehabt	wie gehabt	
§ 32 Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen	§ 32 Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen	§ 32 Besetzung von Stellen und Beschäftigungspositionen	
Zu besetzende Stellen sind grundsätzlich öffentlich, Beschäftigungspositionen für studentische Hilfskräfte sind hochschulöffentlich auszuschreiben. Ausnahmen von Satz 1 sind in begründeten Fällen möglich; dies gilt nicht für Stellen für Professorinnen oder Professoren.	wie gehabt	wie gehabt	
§ 33 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	§ 33 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	§ 33 Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	
Die Beschlussfassung über die Bestellung zur Honorarprofessorin oder zum Honorarprofessor erfolgt auf der Grundlage zweier Gutachten - davon mindestens eines auswärtigen - über das Vorliegen hervorragender wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen entsprechend den Anforderungen, die an Professorinnen und Professoren gestellt werden.	wie gehabt	wie gehabt	
§ 34 Ehrenmitgliedschaft	§ 34 Ehrenmitgliedschaft	§ 34 Ehrenmitgliedschaft	
Die Universität kann auf Beschluss des Akademischen Senats an verdiente Persönlichkeiten den Titel einer Ehrensatorin oder eines Ehrensators der Humboldt-Universität verleihen. Das Verfahren, die Voraussetzungen und den Entzug regelt der Akademische Senat durch Ordnung.	wie gehabt	wie gehabt	<i>In der Ordnung soll festgelegt werden, welche Art von 2/3 Mehrheit gewollt ist!</i>
Abschnitt G: Gleichstellung	Abschnitt G: Gleichstellung	Abschnitt G: Gleichstellung	
	§ 34a Diskriminierungsverbot	§ 34 a Diskriminierungsverbot	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 55/63
	(1) <u>Kein Mitglied der Universität darf wegen seines Geschlechts, seiner geschlechtlichen Orientierung, seiner Abstammung, seiner Sprache, seiner Heimat oder Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einer Minderheit oder Gruppe in seinen Rechten auf Freiheit von Lehre, Forschung und Studium benachteiligt oder behindert werden.</u>	nicht übernommen	
	(2) <u>Die Universität wirkt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf den Abbau bestehender Nachteile für die beschäftigten und studierenden Frauen hin.</u> <u>Die Universität trägt den besonderen Bedürfnissen ihrer Mitglieder mit Behinderung Rechnung.</u> <u>Sie berücksichtigt die besonderen Belange ausländischer Mitglieder der Universität.</u>	Die Universität wirkt <u>Diskriminierungen entgegen und trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Abbau bestehender Nachteile insbesondere für die beschäftigten und studierenden Frauen bei.</u> <u>Die Universität trägt den besonderen Bedürfnissen ihrer Mitglieder mit Behinderung Rechnung. Sie berücksichtigt die besonderen Belange ausländischer Mitglieder der Universität.</u>	
§ 35 Rechte der Frauenbeauftragten	§ 35 Rechte der Frauenbeauftragten	§ 35 Rechte der Frauenbeauftragten	
§ 59 BerLHG bleibt unberührt.	wie gehabt	wie gehabt	
§ 36 Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen	§ 36 Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen	§ 36 Wahl der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen; <u>Aufwandsentschädigung</u>	
(1) Für die Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und der beiden Stellvertreterinnen wird eine Wahlkommission gebildet, der je vier Frauen aus den Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerLHG angehören. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen werden für zwei Jahre von den dezentralen Frauenbeauftragten sowie von den weiblichen Mitgliedern des Konzils und denjenigen Bewerberinnen (Nachrückerinnen) gewählt, auf die mindestens zwei Stimmen entfallen sind.	wie gehabt	wie gehabt	<i>Diskussion im Konzil, ob die Wahlhandlung entsprechend Abs. 2 geregelt werden sollte.</i>

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 56/63
(2) Die dezentralen Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden entweder durch eine viertelparitätisch zusammengesetzte Wahlkommission oder durch Urnen- bzw. Briefwahl der weiblichen Angehörigen der Einrichtung gewählt. Die Urnenwahl kann auch in einer Frauenvollversammlung stattfinden. Hierfür ist der Örtliche Wahlvorstand zuständig.	wie gehabt	(2) Die dezentralen Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden entweder durch eine viertelparitätisch zusammengesetzte Wahlkommission oder durch Urnen- bzw. Briefwahl der weiblichen Angehörigen der Einrichtung gewählt. Die Urnenwahl kann auch in einer Frauenvollversammlung stattfinden. Hierfür ist der Örtliche Wahlvorstand zuständig.	
	(3) <u>1Frauenbeauftragte der Fakultäten aus der Gruppe der Studierenden und ihre Stellvertreterinnen sowie die Stellvertreterinnen der zentralen Frauenbeauftragten erhalten eine Aufwandsentschädigung. 2Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Aufgabenumfang und der Größe der Fakultäten. 3Das Nähere ist in einer Ordnung zu regeln.</u>	(3) <u>Frauenbeauftragte der Fakultäten und stellvertretende Frauenbeauftragte in den Fakultäten und der zentralen Frauenbeauftragten, die der Gruppe der Studierenden angehören, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem Aufgabenumfang und der Größe der Fakultäten. Das Nähere ist in einer Ordnung zu regeln.</u>	
§ 37 Aufwandsentschädigung für Frauenbeauftragte aus der Gruppe der Studierenden	gestrichen	gestrichen	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 57/63
<p>Für Frauenbeauftragte der Fakultäten aus der Gruppe der Studierenden wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft der Gruppe 1 für 40 Stunden monatlich gewährt. Frauenbeauftragte der Landwirtschaftlich-Gärtnerischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten I und II, der Medizinischen Fakultät Charité sowie der Philosophischen Fakultäten II und III aus der Gruppe der Studierenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Vergütung einer studentischen Hilfskraft der Gruppe 1 für 80 Stunden monatlich. Stellvertreterinnen der dezentralen Frauenbeauftragten aus der Gruppe der Studierenden nach Satz 1 können eine solche Aufwandsentschädigung bis zu 20 Stunden monatlich erhalten, Stellvertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden nach Satz 2 eine Aufwandsentschädigung bis zu 40 Stunden.</p>	gestrichen	gestrichen	
<p>§ 38 Geschlechtsspezifische Sprache</p>	<p>§ 38 Geschlechtsspezifische Sprache</p>	<p>§ 38 Geschlechtsspezifische Sprache</p>	
<p>Im allgemeinen Schriftverkehr sowie in Rechts- und Verwaltungsvorschriften einschließlich Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen sind entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.</p>	wie gehabt	wie gehabt	
<p>Abschnitt H: Geschäftsordnung und Beschlussfassung</p>	<p>AbschnittH: <u>Rechte der Gremienmitglieder</u>, Geschäftsordnung und Beschlussfassung</p>	<p>Abschnitt H: Geschäftsordnung und Beschlussfassung</p>	
	<p><u>§ 38a Rechtsstellung der Mitglieder von Gremien, Informationsrechte</u></p>	bisher nicht beraten	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 58/63
	(1) <u>Die Mitglieder von Gremien sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie tragen dazu bei, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann. Kein Mitglied darf wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung benachteiligt oder bevorzugt werden. Wer einem Gremium mit beratender Stimme angehört, hat mit Ausnahme des Stimmrechts alle Rechte eines Mitglieds.</u>	bisher nicht beraten	
	(2) <u>Jedes Mitglied eines Gremiums hat das Recht, sich mit Fragen an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums, das Präsidium oder Dekanat zu wenden und sich über wichtige Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereich des Gremiums zu informieren. Es hat das Recht zur Akteneinsicht, soweit es nicht durch andere Gremien wahrgenommen wird. Sind personenbezogene Daten Gegenstand der Anfrage, geschieht die Einsichtnahme vertraulich. Das Weitere regelt die jeweilige Geschäftsordnung.</u>	bisher nicht beraten	
§ 39 Geschäftsordnung	§ 39 Geschäftsordnung	§ 39 Geschäftsordnung	
(1) Die Gremien der akademischen Selbstverwaltung können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung enthält unter anderem nähere Regelungen über die Durchführung von Abstimmungen im schriftlichen Verfahren gemäß § 47 Abs. 4 Satz 3 BerlHG. Besteht für einen Fakultätsrat, einen Zentralinstitutsrat, eine Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis oder einen Institutsrat keine Geschäftsordnung, gilt die Geschäftsordnung des Akademischen Senats entsprechend.	wie gehabt	bisher nicht beraten	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 59/63
(2) Hat der Akademische Senat Bedenken gegen Rechtsvorschriften der Fakultäten, der Gemeinsamen Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis, der Zentralinstitute oder der Zentraleinrichtungen, die ihm gemäß § 5 Abs. 1 vorzulegen sind, kann er sie den beschließenden Gremien zur nochmaligen Prüfung zurückgeben.	wie gehabt	bisher nicht beraten	
(3) Bei Abstimmungen gemäß § 47 Abs. 3 BerLHG soll zwischen dem ersten und dem zweiten Abstimmungsgang mindestens eine Woche liegen; eine Vermittlung ist anzustreben.	wie gehabt	bisher nicht beraten	
(4) Jedes Mitglied eines Gremiums, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen, dass: 1. seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird (Protokollerklärung), 2. Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Minderheitsvotum beigefügt wird. Protokollerklärungen müssen während der Sitzung angemeldet und am Werktag nach der Sitzung vorgelegt werden. Minderheitsvoten müssen während der Sitzung angemeldet und innerhalb von 14 Tagen eingereicht werden.	wie gehabt	bisher nicht beraten	
§ 40 Suspensives Gruppenveto	§ 40 Suspensives Gruppenveto	§ 40 Suspensives Gruppenveto	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 60/63
<p>(1) Ist der Beschluss eines Gremiums mit Entscheidungsbefugnis in Angelegenheiten der Forschung, der künstlerischen Entwicklungsvorhaben, der Lehre und der Berufung von Professoren und Professorinnen gegen die Stimmen sämtlicher Mitglieder mindestens einer der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 BerLHG getroffen worden, so muss über die Angelegenheit auf Antrag erneut beraten werden. Diese Regelung gilt auch bei Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln. In diesem Fall wird das Gruppenveto durch getrennte Auszählung der Stimmen ermittelt.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>bisher nicht beraten</p>	
<p>(2) Ein von einer Gruppe geltend gemachtes Veto zieht die Einsetzung eines Vermittlungsausschusses nach sich. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums hat auch den Vorsitz des Ausschusses inne. Jede Gruppe entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter mit vollem Stimmrecht in den Vermittlungsausschuss. Die vetoeinlegende Gruppe hat eine zweite Stimme. Der Vermittlungsausschuss soll einen Beschlussvorschlag erarbeiten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er überweist die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung an das jeweilige Gremium; nach Überweisung ist ein weiteres Veto derselben Gruppe ausgeschlossen.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>bisher nicht beraten</p>	
<p>(3) Wird über einen Antrag gemäß § 47 Abs. 3 BerLHG in mehreren Abstimmungsgängen entschieden, so kann ein Gruppenveto von einer Gruppe nur einmal eingelegt werden, also entweder im ersten oder im zweiten Abstimmungsgang.</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>bisher nicht beraten</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 61/63
(4) Bestätigt das Gremium dann die Entscheidung, so wird der Beschluss ausgeführt. Zwischen der ersten Entscheidung und der nächsten Sitzung muß mindestens eine Woche liegen.	wie gehabt	bisher nicht beraten	
Abschnitt I: Bibliothekswesen	Abschnitt I: Bibliothekswesen	Abschnitt I: Bibliothekswesen	
§ 41 Bibliothekswesen	§ 41 Bibliothekswesen	§ 41 Bibliothekswesen	
Die bibliothekarischen Einrichtungen der Humboldt-Universität bilden ein einheitliches Bibliothekssystem, das Forschung, Lehre und Studium mit Literatur und weiteren – insbesondere elektronischen – Informationsmitteln versorgt. Das Bibliothekssystem gliedert sich in die Zentrale Universitätsbibliothek und in dezentrale Einrichtungen, die insbesondere bei einer starken räumlichen Differenzierung der wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität die Literaturversorgung vor Ort übernehmen.	wie gehabt	bisher nicht beraten	
Abschnitt K: Übergangs- und Schlussbestimmungen	Abschnitt K: Übergangs- und Schlussbestimmungen	Abschnitt K: Übergangs- und Schlussbestimmungen	
§ 42 Außerkrafttreten	§ 42 Außerkrafttreten	§ 42 Außerkrafttreten	
Es treten außer Kraft: 1. das Statut der Humboldt-Universität zu Berlin vom 15. Oktober 1990 [HUB - Information der Universitätsleitung vom 16.10.1990, Nr. 90 (10-17)], 2. die Teilgrundordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 29. April 1992 (Konzilsbeschluss vom 14. April 1992) [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 1a/1992],	wie gehabt	bisher nicht beraten	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 62/63
<p>3. die Teilgrundordnung der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Oktober 1992 [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 15/1993 vom 23. März 1993],</p> <p>4. die Einstweilige Regelung über die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung von Professoren und Professorinnen im Fakultätsrat [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 14/1994 vom 28. März 1994],</p> <p>5. die Einstweilige Regelung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Humboldt- Universität zu Berlin [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 15/1994 vom 15. April 1994],</p> <p>6. die Einstweilige Regelung über die Bezeichnung der Fachbereiche der Humboldt-Universität zu Berlin [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 39/1994 vom 16. August 1994],</p> <p>7. die Einstweilige Regelung über die Wahl der Frauenbeauftragten in den Fakultäten und Zentraleinrichtungen der HU vom 17. Januar 1997 [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 12/1997 vom 7. April 1997]</p> <p>8. die Einstweilige Regelung zur Wahl der hauptberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen [Amtliches Mitteilungsblatt der HUB, Nr. 13/1997 vom 16. Mai 1997]</p> <p>9. die Einstweilige Regelung über das Wahlrecht der Professoren und Professorinnen am Museum für Naturkunde [Amtliches Mitteilungsblatt der HU, Nr. 36/1997 vom 5. November 1997]</p>	<p>wie gehabt</p>	<p>bisher nicht beraten</p>	
<p>§ 43 Inkrafttreten</p>	<p>§ 43 Inkrafttreten</p>	<p>§ 43 Inkrafttreten</p>	

Aktuelle Fassung	Entwurf von akj/Offene Linke	Entwurf Verfassungskommission	Bermerkungen 63/63
(1) Die Vorläufige Verfassung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit mit dem Ablauf der Genehmigung nach § 7 a BerlHG. § 16 und § 17 treten mit der Neuwahl der Fakultätsräte in Kraft.	wie gehabt	bisher nicht beraten	
(2) Änderungen der Vorläufigen Verfassung bedürfen der Mehrheit der dem Konzil angehörenden Mitglieder. Ein Änderungsbeschluss muss grundsätzlich in mindestens zwei Lesungen beraten werden. Nach Änderung ist die Verfassung im Amtlichen Mitteilungsblatt neu zu veröffentlichen.	(2) <u>¹Für eine Entscheidung über die Fortführung der Erprobung oder über ihren vorzeitigen Abbruch gilt das in § 7 a BerlHG vorgeschriebene Verfahren.</u> ² Jede Fortführung oder jeder vorzeitige Abbruch setzt eine Evaluation voraus. ³ Diese erfolgt durch das Konzil. ⁴ Es bildet zu diesem Zweck aus seiner Mitte eine viertelparitätisch besetzte Arbeitsgruppe.	bisher nicht beraten	
	<u>Abs. 3 wie Abs. 2 der aktuellen Fassung</u>	bisher nicht beraten	